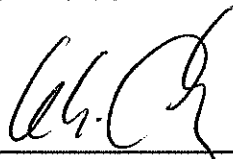


## Einladung

Am **Dienstag, 03. Mai 2011, 18.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses in Sette-  
rich eine öffentliche **Sitzung des Rates** der Stadt Baesweiler statt, zu der Sie hiermit  
eingeladen werden.



(Dr. Linkens)

### TAGESORDNUNG:

#### **A) Öffentliche Sitzung**

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 15.03.2011
2. Resolution: Schneller Ausstieg aus der Nutzung der Atomenergie in Deutschland sowie in unseren Nachbarländern Belgien und Niederlande; kein Neubau von Atomkraftwerken in Borssele/NL;  
hier: Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen im Rat der Stadt Baesweiler
3. Besetzung des Schulausschusses der Stadt Baesweiler  
hier: Berufung einer Vertreterin/ eines Vertreters der katholischen Kirche
4. Berufung von Vertretern in die Ausschüsse des Rates
5. Kenntnisnahme von über-/ außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen in der Zeit vom 01.01. 2011 bis 31.03.2011
6. Realsteuer-Hebesätze 2011
7. Benennung neuer Straßen  
hier: Bebauungsplan Nr. 3 C und Bebauungsplan Nr. 54
8. Freizeitbad Baesweiler;  
hier: Anpassung der Eintrittspreise und Änderung der Gebührensatzung der Stadt Baesweiler für die Benutzung des Freizeitbades Baesweiler, Parkstraße, vom 09.10.2001

9. Änderung des Stellenplanes 2011
  10. Bebauungsplan Nr. 3 D - Gewerbegebiet Nord -, Änderung Nr. 2, Stadtteil Baesweiler
    1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
    2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 3 D - Gewerbegebiet Nord -, Änderung Nr. 2 (vereinfachte Änderung) als Satzung gem. § 10 BauGB
  11. Bebauungsplan Nr. 3 D - Gewerbegebiet Nord -, Änderung Nr. 3, Stadtteil Baesweiler
    1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
    2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
  12. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 67, für die Grundstücke Gemarkung Puffendorf, Flur 12, hinterer Bereich der Flurstücke Nrn. 519-522 sowie 305 und einen Teilbereich des Flurstückes Nr. 66, gelegen nördlich der Beggendorfer Straße, Stadtteil Loverich
    1. Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 67 des Flächennutzungsplanes der Stadt Baesweiler
    2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
  13. Anregungen gem. § 24 GO NRW, § 6 Hauptsatzung;  
hier: Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 - Im Weinkeller -, 5. Änderung
  14. Mitteilungen der Verwaltung
  15. Anfragen von Ratsmitgliedern
  16. Fragestunde für Einwohner
- B) Nicht öffentliche Sitzung**
17. Abschluss eines Gaskonzessionsvertrages für das Bebauungsplangebiet 65, Aldenhovener Straße, Stadtteil Puffendorf, für die Zeit vom 01.01.2012 bis 31.12.2012
  18. Rückabwicklung des ehemaligen Hilfskrankenhauses Baesweiler-Setterich;  
hier: Vereinbarung über die Rückabwicklung

19. Grundstücksangelegenheiten;  
hier: Abschluss eines Kauf- und Tauschvertrages über den Erwerb von Verkehrs- und Baugrundstücksflächen
20. Gesellschaftliche Beteiligung der Stadt Baesweiler
21. Mitteilungen der Verwaltung
22. Anfragen von Ratsmitgliedern



**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
( Sitzung am 03.05.2011 / Punkt 2 der Tagesordnung )

**Resolution: Schneller Ausstieg aus der Nutzung der Atomenergie in Deutschland sowie in unseren Nachbarländern Belgien und Niederlande; kein Neubau von Atomkraftwerken in Borssele/NL;**

**hier: Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Baesweiler**

Mit Schreiben vom 31.03.2011 bitten die Fraktionsvorsitzende der SPD-Fraktion und die Fraktionsvorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die beigefügte Resolution zum "schnellen Ausstieg aus der Nutzung der Atomenergie in Deutschland sowie in unseren Nachbarländern Belgien und Niederlande; kein Neubau von Atomkraftwerken in Borssele/NL" auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen und zur Abstimmung zu stellen. Der Rat der Stadt Baesweiler soll die Landesregierung in Düsseldorf dringend auffordern, dahingehend auf die belgische und niederländische Regierung einzuwirken, die geplanten Atomkraftwerkneubauten Borssele/NL zu stoppen sowie die Laufzeitverlängerungen der bestehenden Kernkraftwerke in Belgien und den Niederlanden sofort zurückzunehmen. Darüber hinaus soll der Rat der Stadt Baesweiler die Bundesregierung in Berlin auffordern, es nicht bei dem angekündigten Moratorium über den Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie in Deutschland zu belassen, sondern möglichst schnell den umfassenden Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie herbeizuführen und gleichzeitig den Ausbau der erneuerbaren Energien intensiv zu fördern und mit allen Kräften zu unterstützen.

Hintergrund der Resolution ist der durch die Erdbeben- und Tsunamikatastrophe in Japan herbeigeführte Ausfall der Kühlsysteme im Kernkraftwerk Fukushima und die dadurch ausgelöste Kettenreaktion und Gefahr einer Kernschmelze.

Die Katastrophe in Japan hat in Deutschland eine neuerliche Diskussion zur Atomenergie in der Gesellschaft ausgelöst. Die Bundesregierung hat mit einem Moratorium auf die Vorkommnisse reagiert und den Beschluss über Laufzeitverlängerungen deutscher Kernkraftwerke vom vergangenen Herbst zunächst für 3 Monate ausgesetzt, um die Kraftwerke einer erneuten Sicherheitsprüfung zu unterziehen. 7 ältere Reaktoren, die vor 1980 gebaut wurden, werden während dieses Zeitraumes komplett stillgelegt. In der Zeit des Moratoriums soll auch ausgelotet werden, wie der Ausbau erneuerbarer Energien beschleunigt und die Energieeffizienz gesteigert werden kann.

Gleichzeitig wurde eine Ethikkommission zur Energieversorgung berufen, um eine breite gesellschaftliche Diskussion zur zukünftigen Energieversorgung in Deutschland anzustoßen. Der Kommission gehören Vertreter aus verschiedenen Bereichen der Gesellschaft, Wirtschaft, Kirchen und Wissenschaft an.

Auch wenn die Katastrophe zeigt, dass nach wissenschaftlichen Maßstäben für unmöglich gehaltene Ereignisse und Restrisiken dennoch eintreten können, halten Experten eine Katastrophe, wie sie in Japan eingetreten ist, in den deutschen Kernkraftwerken für nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen. In Japan gab es eine Verkettung mehrerer Naturkatastrophen, die zum Ausfall der für die Sicherheit der Kernkraftwerke notwendigen Anlagenteile, wie der Notstromversorgung und der Kühlwasserversorgung führten. Nach Angaben des Leiters des Geschäftsbereiches "Sicherheit und Strahlenschutz" im Forschungszentrum Jülich, Dr. Reinhard Lennartz, hat in Fukushima insbesondere die Tatsache, dass die Notstromversorgung außerhalb des Reaktorgebäudes und dann auch seeseitig angesiedelt war, zur Katastrophe geführt. Der Tsunami hat mangels ausreichender Absicherung die Notstromaggregate überspülen können. Anders als in Fukushima ist in Deutschland die Notstromversorgung aber genauso verbunkert wie der Reaktor selbst, sodass die Ausgangssituation nicht vergleichbar ist (vgl. Aachener Zeitung, "Fukushima bringt Experten ins Grübeln", vom 8. April 2011).

Bereits nach den Reaktorunfällen in Harrisburg im Jahr 1979 und in Tschernobyl im Jahr 1986 wurden in deutschen Kernkraftwerken Maßnahmen zur Vorsorge getroffen und z.B. ein zweites gesichertes Notstromnetz oder die Anbindung an weitere Stromversorgungsquellen realisiert. Diese Maßnahmen werden vor dem Hintergrund der japanischen Katastrophe derzeit nochmals einer kritischen Prüfung unterzogen. Aktuell haben Bundesumweltminister Röttgen und Bundeswirtschaftsminister Brüderle einen Sechs-Punkte-Plan vorgelegt, der unter anderem eine Energiewende und einen frühzeitigeren Atomausstieg sowie mehr Investitionen in erneuerbare Energien vorsieht. Die Bundesregierung will voraussichtlich bis Mitte Juni ein Gesetzespaket zur Energiewende auf den Weg bringen, wie Bundeskanzlerin Angela Merkel nach einem Treffen der Ministerpräsidenten der Länder erklärte. Kernpunkte sollen der schnellstmögliche Ausstieg aus der Kernenergie und der Umstieg auf erneuerbare Energien sein. Hierfür sollen Investitionen in Stromnetze, der schnelle Ausbau erneuerbarer Energien sowie eine Steigerung der Energieeffizienz erfolgen. Das Kabinett soll sich bereits am 6. Juni 2011 mit dem Gesetzespaket befassen, der Bundesrat am 17. Juni 2011 darüber abstimmen. Eine Frist für den Atomausstieg hat Bundeskanzlerin Merkel bisher noch nicht genannt.

Bundesumweltminister Röttgen zufolge soll der Atomausstieg innerhalb der nächsten 10 bis 15 Jahre, also bis etwa 2026 erfolgen.

Teilweise wird auch ein früheres Ausstiegsdatum bis zum Jahr 2020 diskutiert.

Insofern ist festzuhalten, dass der Atomausstieg sowohl seitens des Bundes und der Länder befürwortet wird. Unklar ist derzeit allerdings, wie die angekündigte Energiewende finanziert werden soll. Festlegungen hierzu sollen Anfang Mai getroffen werden.

Während Kritiker der Atomkraft -angesichts der Tragödie in Japan- die möglichst schnelle dauerhafte Stilllegung von Kernkraftwerken fordern, sprechen sich andere dafür aus, geordnet und planvoll aus der Atomenergie -als Brückentechnologie- auszustiegen. Dementsprechend sind Diskussionen und Abstimmungen über Resolutionen zur weiteren Nutzung der Atomenergie in den vergangenen Wochen und Monaten in Deutschland teilweise durchaus kontrovers verlaufen.

Im StädteRegionstag wurde beispielsweise eine Resolution, mit der die Bundesregierung aufgefordert wurde, möglichst schnell den umfassenden Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie im Rahmen einer europäischen Lösung herbeizuführen und den Ausbau der erneuerbaren Energien intensiv zu fördern und mit allen Kräften zu unterstützen, mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, der Linken und der Stimme eines CDU-Städtereionstagsmitgliedes gegen die Stimmen von FDP, UWG und der übrigen CDU-Städtereionstagsmitglieder verabschiedet.

In Lingen (Niedersachsen) wurde ein Antrag auf Verabschiedung einer Resolution zum vollständigen Ausstieg aus der Atomenergie bis 2015 mehrheitlich abgelehnt, während in Delmenhorst (Niedersachsen) eine Resolution zur dauerhaften Stilllegung des dortigen Kernkraftwerkes Unterweser mehrheitlich verabschiedet wurde.

Auch im Europäischen Parlament konnte keine einheitliche Meinung zur Atomkraft gebildet werden. Mehrere Entschlüsse zur Sicherheit von Kernkraftanlagen fanden Anfang April keine Mehrheit. Auch eine fraktionsübergreifende Entschlüsselung, die verlangte, gefährliche Anlagen abzuschalten, keine neuen Anlagen mehr zu bauen und langfristig den Atomausstieg vorzubereiten, scheiterte knapp.

Ein einheitlicheres Bild zeichnet sich insofern allerdings bei der Unterstützung von Resolutionen zu Kernkraftwerken im belgischen Tihange und im niederländischen Borssele ab. Das Kernkraftwerk Tihange ist eines von 2 aktiven Kernkraftwerken Belgiens und besteht aus drei Druckwasserreaktorblöcken, die 26, 29 und 36 Jahre alt sind. Das Kraftwerk liegt ca. 80 Kilometer entfernt von der Aachener Region. Neben dem Kernkraftwerk Tihange gibt es 4 weitere Reaktoren im Kernkraftwerk Doel bei Antwerpen, ca. 170 Kilometer von Aachen entfernt. Die Reaktoren dort sind ebenfalls 36 bzw. 29 und 26 Jahre alt. Kritische Stimmen verweisen auf das hohe Alter der Reaktorblöcke und befürchten, dass sich hieraus eine gesteigerte Wahrscheinlichkeit eines Unfalls ergibt. Andere verweisen darauf, dass die Anlage modernisiert und an neuere Sicherheitsstandards angepasst wurde.

Dennoch kam es im Oktober 2010 in Tihange zu zwei Unfällen, bei denen ca. 600 Liter säurehaltiges Wasser in die Maas gelangten und wenig später mehrere Arbeiter bei Wartungsarbeiten durch giftige Dämpfe verletzt wurden.

Im Jahre 2003 wurde in Belgien ein Atomausstiegsgesetz beschlossen, wonach die einzelnen Reaktorblöcke nach 40 Betriebsjahren abgeschaltet werden sollten. Die drei ältesten Reaktoren (Doel 1 und 2, Tihange 1) sollten 2015 vom Netz genommen werden.

Da Belgiens Stromversorgung derzeit allerdings zu über 50 % von der Atomenergie abhängt, hat die belgische Regierung im Jahre 2009 mit dem Kraftwerksbetreiber Electrabel eine Laufzeitverlängerung bis 2025 vereinbart, also bis zu dem Zeitpunkt, an dem die neuesten Reaktorblöcke vom Netz genommen werden sollen.

Das Kernkraftwerk Borssele ist nach der Schließung des Kernkraftwerkes Dodewaard das letzte kommerziell betriebene Kernkraftwerk in den Niederlanden. Daneben existieren noch zwei Kernreaktoren, die Forschungszwecken dienen. Borssele liegt ca. 200 Kilometer von der Aachener Region entfernt.

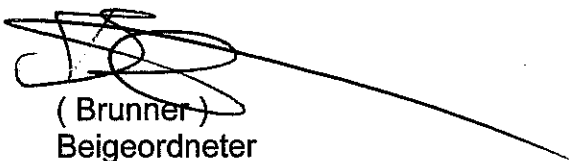
Der Druckwasserreaktor des Kernkraftwerkes Borssele ging 1973 in den kommerziellen Betrieb.

Nach derzeitigem Kenntnisstand soll dieser Reaktor aktuell noch bis zum Jahre 2034 weiterbetrieben werden, nachdem er ursprünglich nach Plänen der niederländischen Regierung spätestens 2004 geschlossen werden sollte. Zudem soll nach Plänen der Kraftwerksbetreibergesellschaft Delta NV ein weiterer Block errichtet werden, der 2018 in Betrieb gehen könnte. Ein entsprechendes Verfahren wurde eingeleitet. Nach aktuellen Informationen ist ein weiterer -dritter- Block ebenfalls in Planung.

Der Dürener Stadtrat sprach sich in seiner Sitzung am 06.04.2011 einstimmig für eine Resolution aus, in der an die belgische Regierung appelliert wird, das Atomkraftwerk Tihange schnellstmöglich abzuschalten. Ebenfalls einstimmig beschloss der Städte-Regionstag eine Resolution gegen die geplanten Atomkraftwerkneubauten in Borssele.

Da die Diskussion über das Thema auch weiterhin andauert, ist zu erwarten, dass bis zum Sitzungstermin eventuell weitere Erkenntnisse vorliegen werden. Hierüber wird in der Sitzung gegebenenfalls mündlich informiert.

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Brunner', with a long horizontal line extending to the right.

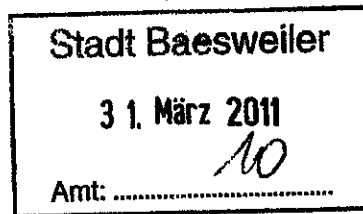
( Brunner )  
Beigeordneter

**-Anlage-**



SPD Fraktion im Rat der Stadt Baesweiler  
Bündnis 90/Die Grünen Fraktion im Rat der Stadt Baesweiler

Herrn  
Bürgermeister  
Dr. Willi Linkens  
Rathaus  
52499 Baesweiler



Baesweiler, den 31. März 2011

**Resolution: Schneller Ausstieg aus der Nutzung der Atomenergie in Deutschland sowie in unseren Nachbarländern Belgien und Niederlande; kein Neubau von Atomkraftwerken in Borssele/NL**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Unterzeichner/in bitten Sie, die nachstehende Resolution in der nächsten Sitzung des Stadtrates auf die Tagesordnung zu setzen und zur Abstimmung zu stellen.

**Resolution**

**Schneller Ausstieg aus der Nutzung der Atomenergie in Deutschland sowie in unseren Nachbarländern Belgien und Niederlande;  
kein Neubau von Atomkraftwerken in Borssele/NL**

Mit großer Betroffenheit verfolgt die Baesweiler Bevölkerung die Nachrichten von der entsetzlichen Erdbeben- und Tsunami-Katastrophe in Japan. Unser Mitgefühl gilt den Menschen in Japan, die ihr Hab und Gut, ihre Angehörigen verloren haben, verletzt wurden, oder gar ums Leben kamen.

Eine ungeahnte Dramatik erlangte die gewaltige Naturkatastrophe jedoch durch die in Folge betroffenen Atomkraftwerke in Fukushima. Die für den Notfall vorgesehenen Sicherheitssysteme fielen reihenweise aus, die Systeme versagten ihren Dienst. Die Situation im Atomkraftwerk Fukushima ist völlig außer Kontrolle, bei verschiedenen Brennstäben ist die Kernschmelze eingetreten. Der Super-GAU ist in Japan schreckliche Realität geworden. Radioaktiv strahlende Substanzen treten in gesundheits- und zum Teil lebensbedrohlicher Konzentration aus und gelangen bereits in Lebensmittel, ins Trinkwasser, ins Meer und in die nähere und weitere Umgebung. Inzwischen wird auch das hochgiftige Plutonium im Umfeld der Anlage gemessen. Die Gegend um das Atomkraftwerk Fukushima ist im kilometerweiten Umkreis für Jahrhunderte unbewohnbar geworden.

Die Atomkraftwerke im Hochtechnologieland Japan zählten bis zur Katastrophe am 11. März 2011 zu den weltweit sichersten Anlagen. Deshalb erfordern die dramatischen Ereignisse im japanischen Atomkraftwerk Fukushima Konsequenzen im Umgang mit der Atomenergie – und zwar weltweit.

Die der Aachener Region am nächsten betriebenen Atomkraftwerke stehen jedoch nicht in Deutschland, sondern in Belgien und den Niederlanden. Mit großer Sorge blickt daher die Stadt Baesweiler auf die in den westlichen Nachbarländern betriebenen, veralteten Atomkraftwerke Tihange und Doel in Belgien sowie Borssele in den Niederlanden.

Das am nächsten gelegene Atomkraftwerk befindet sich in nur 75 km (Luftlinie) Entfernung südwestlich von Baesweiler, in Tihange/Belgien, an der Maas zwischen Lüttich und Huy. Der älteste der drei dortigen Druckwasserreaktoren ging bereits 1975 an Netz, die beiden anderen folgten 1983 und 1985. Störfälle hat es auch in Tihange immer wieder gegeben, zuletzt im November 2010. Bislang verlief alles relativ glimpflich. Vier weitere, etwa gleich alte Reaktoren werden im belgischen Doel, bei Antwerpen – ca. 165 km entfernt – betrieben.

Die letzte belgische Regierung hat 2009 die Laufzeiten der drei ältesten Kernkraftwerke des Landes um 10 Jahre, das heißt von 40 auf 50 Jahre, verlängert. Damit hat die gesamte Anlage in Tihange eine Betriebsgenehmigung bis zum Jahre 2025 erhalten. In den Augen von Greenpeace Belgien ist diese Genehmigung unverantwortlich. Greenpeace spricht von „russischem Roulette“, da die belgischen Atommeiler für eine Laufzeit von maximal 30 Jahren konzipiert sind. Somit steige die Gefahr eines Reaktorunfalls von Jahr zu Jahr.

Nicht besser sieht es in den Niederlanden aus. Gegenwärtig gibt es in den Niederlanden – rund 200 km von uns entfernt – einen Druckwasserreaktor in „Borssele“, der bereits 1973 (!) in der Provinz Zeeland ans Netz gegangen ist. An diesem Standort ist aktuell der Neubau von zwei weiteren Reaktoren geplant. Der Energieversorger Delta hatte im Juni 2009 ein Genehmigungsverfahren für Borssele 2 angestoßen, nun will die Energy Resources Holding B.V. in Borssele sogar ein 3. Atomkraftwerk bauen. Borssele 1 sollte nach einem Beschluss der niederländischen Regierung bereits 2004 stillgelegt werden, diese Entscheidung wurde jedoch 2003 aufgehoben. Borssele 1 soll nun – trotz der allseits bekannten Gefährdungen durch veraltete Reaktoren – bis 2034 weiter betrieben werden.

Immer wieder gibt es gefährliche Zwischenfälle in Kernkraftwerken. Alte Kernkraftwerke sind trotz Nachrüstung unsicherer als neuere. Reaktoren altern, die Reparaturanfälligkeit nimmt zu – damit steigen die Risiken mit jedem Betriebsjahr an. Alte Meiler länger am Netz zu lassen ist daher unverantwortlich.

Ein Störfall in den niederländischen oder belgischen Kernkraftwerken hätte enorme negative Auswirkungen auf die ganze Umgebung. Austretende Radioaktivität würde kilometerweit Luft, Wasser, Boden und Nahrungsmittel stark radioaktiv verseuchen. Insbesondere ein Störfall im Ausmaß eines Super-GAU in Tihange würde Bevölkerung und Umwelt unserer Region einer starken Strahlenbelastung aussetzen. Die StädteRegion Aachen wäre davon massiv betroffen, wie eine Studie der Universität Wien belegt, die Ende der 90er Jahre angefertigt wurde. Die Verseuchung würde angesichts der vorwiegenden Westwindlagen die StädteRegion Aachen und damit die Stadt Baesweiler erreichen und diese auf lange Sicht unbewohnbar machen bzw. deren Bewohnbarkeit erheblich einschränken.

Der Betrieb von Kernkraftwerken verursacht eine zusätzliche Produktion und Lagerung von Atommüll und Atommülltransporten. Das Risiko von Transportunfällen steigt damit. Das Risiko von Anschlägen sowie Diebstahl von radioaktivem Material durch Terroristen nimmt zu. Die Bevölkerung kann vor unnötiger Strahlenbelastung nur geschützt werden, indem dauerhaft auf Kernkraftwerke verzichtet wird. Auf gar keinen Fall sollten neue errichtet werden.

**Deshalb fordert der Rat der Stadt Baesweiler die Landesregierung in Düsseldorf dringend auf, dahingehend auf die belgische und die niederländische Regierung einzuwirken, die geplanten Atomkraftwerkneubauten in Borssele/NL zu stoppen sowie die Laufzeitverlängerungen der bestehenden Kernkraftwerke in Belgien und den Niederlanden sofort zurückzunehmen.**

**Darüber hinaus fordert der Rat der Stadt Baesweiler die Bundesregierung in Berlin auf, es nicht bei dem angekündigten Moratorium über den Ausstieg vom Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie in Deutschland zu belassen, sondern möglichst schnell den umfassenden Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie herbeizuführen und gleichzeitig den Ausbau der erneuerbaren Energien intensiv zu fördern und mit allen Kräften zu unterstützen.**

Mit freundlichen Grüßen

Für die Fraktionen von SPD und Bündnis 90 / Die Grünen:

G. Bockmühl  
Gabriele Bockmühl

Rolf Beckers  
Rolf Beckers



**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
(Sitzung am 03.05.2011/Punkt 3 der Tagesordnung)

**Besetzung des Schulausschusses der Stadt Baesweiler;**

**hier: Berufung einer Vertreterin/eines Vertreters der katholischen Kirche**

Gemäß § 85 Abs. 2 Satz 2 des geltenden Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme in den Schulausschuss zu berufen.

In der konstituierenden Sitzung des Stadtrates am 27.10.2009 wurde unter Tagesordnungspunkt 9 auf Vorschlag der katholischen Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) Baesweiler Herr Pfarrer Küppers als Vertreter für die katholische Kirche gewählt. Herr Pfarrer Küppers ist zwischenzeitlich aus dem Dienst der GdG Baesweiler ausgeschieden und aus Baesweiler verzogen. Insofern ist vom Rat auf Vorschlag der katholischen Kirche ein/e Nachfolger/in für Herrn Pfarrer Küppers zu wählen. Zur Unterbreitung eines Besetzungsvorschlages wurde der neue Pfarrer, Herr Ferdinand Bruckes, angeschrieben.

**Beschlussvorschlag:**

Auf Vorschlag der katholischen Kirche wählt der Rat der Stadt Baesweiler Frau/Herrn \_\_\_\_\_ als Vertreter/in der katholischen Kirche zum ständigen Mitglied mit beratender Stimme in den Schulausschuss.

  
(Dr. Linkens)



**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
**( Sitzung am 03.05.2011 / Punkt 4 der Tagesordnung )**

**Berufung von Vertretern in die Ausschüsse des Rates**

Der Stadtrat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 09.02.2010 einstimmig beschlossen, auch nach der Wahl des Integrationsrates der Stadt Baesweiler weiterhin vom Integrationsrat benannte sachkundige Einwohner/innen sowie stellvertretende sachkundige Einwohner/innen in den Schulausschuss, den Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung, den Verkehrs- und Umweltausschuss, den Bau- und Planungsausschuss sowie den Ausschuss für Jugend und Soziales zu wählen.

Frau Nazan Sarioglu wurde auf Vorschlag des Integrationsrates in der Ratssitzung am 13.04.2010 als sachkundige Einwohnerin für den Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung (stellvertretende sachkundige Einwohnerin ist Frau Fatma Üner) gewählt sowie als stellvertretende sachkundige Einwohnerin für den Schulausschuss (sachkundiger Einwohner im Schulausschuss ist Herr Abdullah Eldemir).

Frau Nazan Sarioglu hat erklärt, dass sie auf ihr Mandat im Integrationsrat der Stadt Baesweiler zum Ablauf des 28. März 2011 verzichtet. Daher ist für den Schulausschuss ein/eine stellvertretende(r) sachkundige(r) Einwohner/in sowie für den Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung ein(e) sachkundige(r) Einwohner/in als Nachfolger vorzuschlagen. Die endgültige Wahl erfolgt durch den Rat (§ 50 Abs. 3 Satz 7 GO NRW).

Der Integrationsrat hat in seiner Sitzung am 29.03.2011 unter TOP 5 einstimmig beschlossen, dem Rat der Stadt Baesweiler zu empfehlen, nachfolgend genannte Personen zu sachkundigen Einwohnern bzw. zu stellvertretenden sachkundigen Einwohnern zu bestellen, und zwar

1. Stellvertretende sachkundige Einwohnerin für den Schulausschuss

Frau Reyhan Akkas

2. Sachkundige Einwohnerin für den Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung

Frau Fatma Üner

3. Stellvertretender sachkundiger Einwohner für den Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung

Herr Cebrail Akcay

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Baesweiler bestellt nachfolgend genannte Personen zu sachkundigen Einwohnern bzw. zu stellvertretenden sachkundigen Einwohnern:

1. Stellvertretende sachkundige Einwohnerin für den Schulausschuss

Frau Reyhan Akkas


2. Sachkundige Einwohnerin für den Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung

Frau Fatma Üner

3. Stellvertretender sachkundiger Einwohner für den Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung

Herr Cebrail Akcay

In Vertretung:



( Brunner )  
Beigeordneter



**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
**( Sitzung am 03.05.2011 / Punkt 5 der Tagesordnung )**

**Kenntnisnahme von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in der Zeit vom 01.01.2011 bis zum 31.03.2011**

Infolge von periodengerechten Zuordnungen im Ergebnisplan sind in der Zeit vom 01.01.2011 bis 31.03.2011 über-/außerplanmäßige Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2010 entstanden.

Gemäß § 83 GO NW in Verbindung mit § 7 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler sind folgende über-/außerplanmäßige Aufwendungen dem Rat der Stadt Baesweiler zur Kenntnis zu bringen:

**Teilergebnispläne:**

Budget	Bezeichnung	a) Haushalts- ansatz b) angeordnet c) Überschrei- tung  - € -	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben  - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben  - € -
12-04-01	Reinigung von Wegen und Flächen und Winterdienst	a) 20.090,00 b) 20.685,94 c) 595,94	0,00	595,94
<b><u>Erläuterung:</u></b> Im Laufe des Jahres 2010 sind noch weitere Straßen in den Straßenreinigungsvertrag aufgenommen worden. Die Mehraufwendungen wurden durch das Produkt 11-02-01 gedeckt..				
15-02-01	Überlassung von Gemeinschaftseinrichtungen an Dritte	a) 1.200,00 b) 5.179,70 c) 3.979,70	3.578,79	400,91
<b><u>Erläuterung:</u></b> Ende 2010 musste noch Reinigungsmaterial für verschiedene Objekte angeschafft werden. Die Begleichung der Rechnungen erfolgte zwar erst in 2011, jedoch mussten die Beträge noch dem Haushaltsjahr 2010 zugewiesen werden, da die Lieferung auch in 2010 erfolgte (periodengerechte Zuordnung). Ursprünglich wurde das Reinigungsmaterial zentral angeschafft und auch bezahlt. Dies wurde ab dem Haushaltsjahr 2010 geändert. Nun wurden die Kosten für das Reinigungsmaterial direkt den Gebäuden und somit dem zuständigen Produkt zugeordnet. Bei der Veranschlagung wurde dies jedoch nicht berücksichtigt. Die Mehraufwendungen wurden durch Einsparungen im Produkt 04-01-01 gedeckt.				

Budget	Bezeichnung	a) Haushalts- ansatz b) angeordnet c) Überschrei- tung - € -	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € -
08-01-02	Bereitstellung von Sportanlagen	a) 1.810,00 b) 3.314,29 c) 1.504,29	1.371,59	132,70
<b>Erläuterung:</b> Bei der Ermittlung des Haushaltsansatzes wurden die Kosten für Reinigungsmaterial nicht berücksichtigt, da diese Kosten ursprünglich bei einem anderen Produkt gebucht wurden. Eine Deckung erfolgte durch entsprechende Einsparungen im Produkt 04-01-01.				
03-01-01	Bereitstellung schulischer Einrichtungen für Grundschulen	a) 94.771,00 b) 155.136,53 c) 60.365,53	0,00	60.365,53
<b>Erläuterung:</b> Im Haushaltsplan 2010 wurden die Anschaffungen für die Einrichtungen der OGS (Andreasschule, Barbaraschule und Friedenschule) komplett im investiven Bereich veranschlagt. Hierzu wurden ebenfalls entsprechende Landeszuschüsse veranschlagt. Bei der Durchführung stellte sich jedoch heraus, dass ein Teilbereich der Anschaffungen im Ergebnisplan gebucht werden musste. Die Mittel hierzu wurden entsprechend im investiven Bereich gesperrt; die Landeszuschüsse dazu im Ergebnisplan vereinnahmt (Mehrerträge in Höhe von 49.265,27 €). Weiter wurden ab dem Jahr 2010 die Reinigungsmittel in die jeweiligen Produkte gebucht (bis Ende 2009 in ein zentrales Produkt). Diese Mehraufwendungen wurden gedeckt durch entsprechende Wenigeraufwendungen im Produkt 04-01-01.				
03-01-04	Bereitstellung schulischer Einrichtungen für das Gymnasium	a) 87.140,00 b) 106.642,19 c) 19.502,19	0,00	19.502,19
<b>Erläuterung:</b> Begründung wie Produkt 03-01-01. Im Produkt 03-01-04 belaufen sich die Mehrerträge auf 4.737,61 €.				
01-05-02	Personalbetreuung	a) 39.350,00 b) 39.932,47 c) 582,47	0,00	582,47
<b>Erläuterung:</b> Es wurden mehr Kosten für Dienst- und Schutzkleidung für Mitarbeiter benötigt. Bei der Ermittlung des Haushaltsansatzes war dies noch nicht abzusehen.				

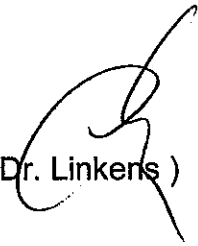
Auf Grund der periodengerechten Zuordnung müssen auch weiterhin Aufwendungen des Ergebnisplanes auf das Haushaltsjahr 2010 gebucht werden, wenn der Liefer- bzw. Leistungszeitraum im Jahr 2010 war.

Sollten dadurch noch weitere über-/außerplanmäßige Aufwendungen entstehen, werden diese mit dem Jahresabschluss 2010 gemeldet.

Im laufenden Haushaltsjahr 2011 sind im 1. Quartal 2011 keine über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen entstanden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat nimmt die über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2010 zur Kenntnis.



( Dr. Linkens )



**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
( Sitzung am 03.05.2011 / Punkt 6 der Tagesordnung )

**Realsteuer-Hebesätze 2011**

Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 14.12.2010 auf einstimmigen Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses vom 30.11.2010 ebenfalls einstimmig beschlossen, die Realsteuer-Hebesätze gegenüber 2010 unverändert zu belassen. Demnach betragen die Hebesätze auch 2011 für

die Grundsteuer A	234 v.H.,
die Grundsteuer B	375 v.H.
und die Gewerbesteuer	398 v.H.

Die Hebesatzsatzung wurde daraufhin am 15.12.2010 bekanntgemacht und ist am 01.01.2011 in Kraft getreten.

Anlässlich der Beratung des Haushaltsplanes 2011 ist dem Haupt- und Finanzausschuss mit ausführlicher Vorlage zur Sitzung am 18.01.2011 und dem Stadtrat zur Sitzung am 25.01.2011 mitgeteilt worden, dass die Landesregierung den Gesetzentwurf zum GFG 2011 in den Landtag mit erheblichen "Anpassungen der Grunddaten" vornehmen wird. Zu dieser Grunddatenanpassung gehörte dann auch die Anhebung der fiktiven Hebesätze

von bisher 192 v.H. auf 209 v.H. bei der Grundsteuer A,  
von bisher 381 v.H. auf 413 v.H. bei der Grundsteuer B und  
von bisher 403 v.H. auf 411 v.H. bei der Gewerbesteuer.

Im Rahmen der Beratung des Haushaltsplanes der Stadt Baesweiler ist von zwei Fraktionen angeregt worden, dass weitere Beratungsverfahren zur Aufstellung des Haushaltsplanes bis zur Klärung der offenen, strittigen Grunddatenanpassungen zu verschieben, weil bis zur Verabschiedung des GFG 2011 (nun vorgesehen für den 18./19.05.2011) keine Planungssicherheit gegeben sei. Für die Verabschiedung des Haushaltes der Stadt Baesweiler hätte dies in der Umsetzung bedeutet, dass eine Beschlussfassung realistisch betrachtet erst in der Ratssitzung am 12.07.2011 möglich gewesen wäre. Dies wäre aber im Hinblick auf den erst nach Inkrafttreten des Haushaltes zulässigen Beginn von Investitions-Baumaßnahmen nicht zu vertreten und würde zu erheblichen Verzögerungen im Baufortschritt führen.

Im Hinblick auf die mit dem GFG-Entwurf beabsichtigten "Grunddatenanpassungen" ist auch die Frage erörtert worden, ob die mit Beschluss vom 14.12.2010 für 2011 beschlossenen Realsteuer-Hebesätze 2011 eventuell im Laufe des Jahres 2011 und bei Vorliegen weiterer Informationen aus dem Gesetzgebungsverfahren noch an die fiktiven Hebesätze angepasst werden können.

Hinsichtlich der Änderung von Realsteuer-Hebesätzen verweise ich auf § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz, wonach der Beschluss über die Festsetzung **oder Änderung** des Hebesatzes bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen ist. Nach diesem Zeitpunkt kann der Beschluss über die Festsetzung des Hebesatzes gefasst werden, wenn der Hebesatz die Höhe der letzten Festsetzung nicht überschreitet. Rein rechtlich besteht somit die Möglichkeit zur nachträglichen Anhebung der Realsteuer-Hebesätze bis zum 30.06.2011.

Gegenüber der damaligen Beschlussfassung kann die Verwaltung ergänzend dahingehend informieren, dass das GFG 2011 nach seiner Einbringung in den Landtag am 23.02.2011 zur Beratung an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen wurde. Dieser hat nach öffentlicher Anhörung und erfolgten Stellungnahmen durch die Kommunalen Spitzenverbände in seiner Sitzung am 25.03.2011 Änderungsanträge abgelehnt und dem Landtag seinerseits den unveränderten Gesetzentwurf der Landesregierung zur Beschlussfassung im Landtag empfohlen. Dies bedeutet, dass auch zum jetzigen Zeitpunkt nicht davon ausgegangen werden kann, dass die im Gesetzentwurf vorgesehenen fiktiven Hebesätze ab 2011 für die Grundsteuer A mit 209 v.H., die Grundsteuer B mit 413 v.H. und die Gewerbesteuer mit 411 v.H. festgesetzt werden (Anmerkung: Dies gilt im Übrigen auch für die Ihnen mit Vorlage vom 07.01.2011 zu TOP 7 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 18.01.2011 vorgetragenen weiteren Änderungen bezüglich der Grunddatenanpassung im GFG). Dies bedeutet somit für eine erneute Beratung und Beschlussfassung zu den Realsteuer-Hebesätzen 2011, dass weitergehende verbindliche Informationen gegenüber der Beschlussfassung im Dezember 2010 nicht zur Verfügung stehen.

Der vom Stadtrat am 25.01.2011 beschlossene Haushaltsplan 2011 basiert auf den Daten der ersten Modellrechnung zum GFG 2011, die durch das Landesamt IT NRW aufgestellt wurde. Aus dieser Veranschlagung sind zum jetzigen Zeitpunkt insofern weitere Haushaltsverschlechterungen nicht zu erwarten.

Viele Kommunen sehen sich durch die Anhebung der fiktiven Hebesätze fast schon in einem rechtlichen Zwang und setzen die fiktiven Hebesätze auch entsprechend fest oder aber erhöhen zumindest deutlich ihre Hebesätze. Immerhin steigen die fiktiven Hebesätze für die Grundsteuer B um 32 v.H. und für die Gewerbesteuer um 8 v.H. Dennoch schlage ich vor, die Realsteuer-Hebesätze 2011 unverändert gegenüber der Beschlussfassung vom 14.12.2010 zu belassen und damit eine weitere Belastung der Bürgerinnen und Bürger sowie unserer Gewerbetreibenden durch zusätzliche Steuererhöhungen zu vermeiden; die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ist vor diesem Hintergrund vertretbar.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat bestätigt die mit Beschluss vom 14.12.2010 für das Jahr 2011 festgesetzten Hebesätze.

  
( Dr. Linkens )

**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
**(Sitzung am 03.05.2011 / Punkt 7, der Tagesordnung)**

**Benennung neuer Straßen**

**hier: Bebauungsplan Nr. 3 C und Bebauungsplan Nr. 54**

Im Bereich des CarlAlexanderParks wird linker Hand des dortigen Kreisverkehrs - vom Übacher Weg kommend - ein weiterer Bereich zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben erschlossen.

Es wird vorgeschlagen, dass die Straße, die vom dortigen Kreisverkehr in den neu erschlossenen Bereich des Haldenvorgeländes verläuft, den Namen "Carl-Alexander-Platz" erhält. Die Bezeichnung "Carl-Alexander-Platz" bietet sich auf Grund der Nähe zur ehemaligen Zeche Carl-Alexander und der räumlichen Gestaltung der Erschließung in Platzform an.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die Zufahrtsstraße von der ehemaligen K 27 in Richtung Bergfoyer am CarlAlexanderPark "Zum Bergfoyer" zu benennen. Diese Straße dient als direkte verkehrsmäßige Anbindung zum Bergfoyer und endet am dortigen Parkplatz.

Schließlich soll die ehemalige K 27, die zwischenzeitlich zur Gemeindestraße herab gestuft wurde, ab dem vorgenannten Kreisverkehr bis zur Stadtgrenze Richtung Übach-Palenberg "Zur Via Belgica" benannt werden.

In römischer Zeit waren der Rhein und die Atlantikküste am Ärmelkanal durch die Fernstraße von Köln nach Boulogne-sur-Mer verbunden. Etwa 60 Kilometer dieses überregional bedeutenden europäischen Bodendenkmals liegen heute auf rheinischem Boden. Von dort aus verläuft die Straße durch die niederländische Provinz Zuid Limburg, über die Wallonie in Belgien und das französische Departement Nord-Pas de Calais zur Küste.

Gebaut wurde die Straße vermutlich bereits zur Zeit des Kaisers Augustus, d. h. vor ca. 2000 Jahren. Sie diente der West-Ost Erschließung der eroberten Gebiete in den Provinzen Niedergermanien und Belgica sowie als Transportweg bzw. Handelsstraße. Kaiser Claudius nutzte diese Verkehrsader für die Eroberung Großbritanniens.


Geprägt ist die Via Belgica durch eine einheitliche Bauweise in meist geradlinigen Abschnitten, die heute noch in der Landschaft gut zu verfolgen sind. Sie besteht aus einem im Laufe der Jahre verbreiterten, mit Kies bedecktem, Straßendamm und meist zwei begleitenden Straßengraben in einer Gesamtbreite von ca. 25 Metern.

Der Abschnitt der Straße von Jülich nach Rimbürg verlor in nachrömischer Zeit seine Funktion als überregionale Verkehrsader und wurde von einer landwirtschaftlich genutzten Landschaft überprägt.

Wie dem beigefügten Plan zu entnehmen ist, liegt die Via Belgica sehr nahe an der neu zu benennenden Straße; ist in einem Teilabschnitt sogar fast deckungsgleich.

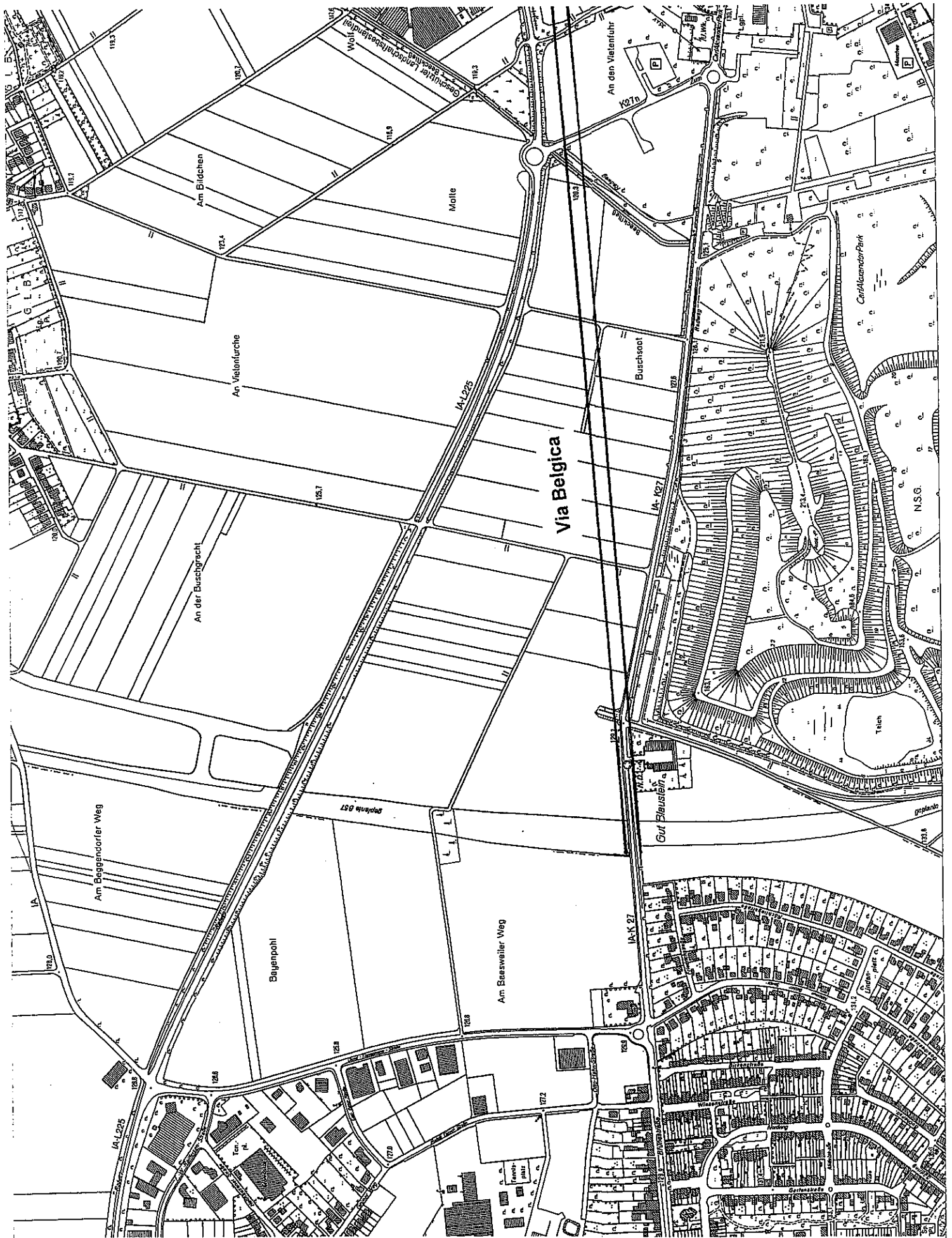
**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt, die drei vorgenannten Straßen wie in der Vorlage aufgeführt zu benennen.

  
(Dr. Linkens)

Anlage







**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
**(Sitzung am 03.05.2011/Punkt 8 der Tagesordnung)**

**Freizeitbad Baesweiler;**

**hier: Anpassung der Eintrittspreise und Änderung der Gebührensatzung der Stadt Baesweiler für die Benutzung des Freizeitbades Baesweiler, Parkstraße, vom 09.10.2001**

In seiner Sitzung am 22.03.2011 hat der Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung die moderate Anpassung der Eintrittspreise für das Freizeitbad Baesweiler beraten und den Beschlussvorschlag für den Stadtrat mehrheitlich zum Beschluss erhoben.

Das Freizeitbad Baesweiler ist eine viel genutzte Freizeiteinrichtung in unserer Stadt. Durch die günstigen Eintrittspreise und das vielfältige Angebot, wie z. B. die Wassergymnastik, das Schwimmen zur Musik oder die Wasserdisco, ist das Freizeitbad eine Einrichtung für alle Bürgerinnen und Bürger aller Altersklassen unserer Stadt.

Bei der Gestaltung der Öffnungszeiten mit den verschiedenen Angeboten in Verbindung mit den Eintrittspreisen hat man darauf geachtet, dass insbesondere Kinder und Jugendliche, Familien sowie „Vielnutzer“ klar bevorzugt werden. Durch die Zeiten, in denen kein Rutschenzuschlag erhoben wird, werden die so genannten „Bahnschwimmer“ ebenfalls berücksichtigt.

Selbstverständlich ist man sich seitens der Verwaltung darüber im Klaren, dass ein Schwimmbad immer eine „Zuschusseinrichtung“ sein wird. Dennoch muss man aufgrund der defizitären Haushaltslage der Stadt Baesweiler darauf achten, dass sich das Defizit einer solchen Einrichtung im Rahmen des Nachvollziehbaren bewegt. Darüber hinaus wird, wenn auch mit einer moderaten Erhöhung der Benutzungsgebühren, insbesondere auch den allgemeinen Kostensteigerungen, nicht zuletzt im Energie- und Personalkostenbereich, Rechnung getragen.

Bei der Erhöhung ist jedoch insbesondere darauf zu achten, dass diese so gestaltet wird, dass es nach Einführung der Erhöhung nicht zu weniger Besuchern kommt.

Die Kosten für das Freizeitbad Baesweiler beliefen sich im Jahr 2010 auf insgesamt 533.135,45 €. Demgegenüber konnten Einnahmen (Benutzungsgebühren) in Höhe von 51.958,31 € verzeichnet werden. Demnach belief sich das Defizit des Freizeitbades im Jahre 2010 auf 481.177,14 €. Natürlich muss das Schulschwimmen als schulischer Aufgabenbereich rechnerisch noch in Abzug gebracht werden.

Darüber hinaus ist im Jahre 2010 aus Mitteln des Konjunkturpaketes II u.a. die Decke des Freizeitbades saniert worden. Für die Sanierungsmaßnahmen sind Gesamtkosten in Höhe von insgesamt 310.908,38 € entstanden.

Die letzte Erhöhung der Eintrittspreise wurde zum 01.01.2006 vorgenommen.

Derzeit werden im Freizeitbad Baesweiler folgende Eintrittspreise erhoben:

	<b>Vollzahler</b>	<b>Teilzahler</b>
Einzelkarte	2,40 €	1,40 €
Zehnerkarte	17,00 €	8,50 €
Jahreskarte	190,00 €	95,00 €

Die Verwaltung schlägt für die v. g. aufgeführten Kategorien von Besuchern folgende moderate Eintrittspreiserhöhungen für das Freizeitbad Baesweiler vor:

	<b>Vollzahler</b>		<b>Teilzahler</b>	
	<b>Erhöhung um</b>	<b>Erhöhung auf</b>	<b>Erhöhung um</b>	<b>Erhöhung auf</b>
Einzelkarte	0,30 €	2,70 €	0,15 €	1,55 €
Zehnerkarte	2,00 €	19,00 €	1,00 €	9,50 €
Jahreskarte	10,00 €	200,00 €	5,00 €	100,00 €

Die Preise beziehen sich jeweils auf eine Besuchszeit von 2 Stunden. In den Sommerferien erhöht sich die Nutzungszeit auf 4 Schwimmstunden.

Der Wasserrutschenzuschlag soll bei dem Betrag von 0,50 € belassen werden, da die Wasserrutsche vor 2 Jahren grundlegend saniert wurde.

Es wird vorgeschlagen, dass es darüber hinaus keine Veränderung bei den weitergehenden Regelungen des Eintritts geben soll. So sollte es dabei bleiben, dass schwerbehinderte Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren (ab 50 % GdB) keine Benutzungsgebühr zu zahlen brauchen. Falls gemäß des vorgelegten Behindertenausweises eine Begleitperson erforderlich ist, ist auch für diese Person der Eintritt frei.

Der Rutschenzuschlag soll weiterhin für die Zeit der Inbetriebnahme der Wasserrutsche zu zahlen sein. Die Zahlungsverpflichtung besteht bereits eine halbe Stunde vor Inbetriebnahme und entfällt eine halbe Stunde vor Außerbetriebnahme der Wasserrutsche.

Auch soll nicht auf das Angebot während der Sommerferien verzichtet werden, in denen sich die Benutzungsdauer je Eintrittskarte von 2 Schwimmstunden (120 Minuten) auf 4 Schwimmstunden (240 Minuten) erhöht.

Es wird vorgeschlagen, die beschriebenen Änderungen zum 01.06.2011 umzusetzen.

Die Verwaltung ist davon überzeugt, dass mit der vorgeschlagenen moderaten Erhöhung der Eintrittspreise für das Freizeitbad Baesweiler dieses weiterhin interessant für alle Besuchergruppen bleiben wird. Auch die Vielzahl der verschiedenen Angebote zu verschiedenen Öffnungszeiten bleibt erhalten und macht das Freizeitbad Baesweiler weiterhin zu einem Anziehungspunkt der Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt sowie der näheren Umgebung und bietet darüber hinaus ein sinnvolles und gesundes Freizeitangebot.

Abschließend sei noch anzumerken, dass der Bedarf für die Einführung einer Tageskarte, insbesondere unter Berücksichtigung der verlängerten Nutzungszeiten in den Ferien, nicht gesehen wird.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt, die Eintrittspreise des Freizeitbades Baesweiler in der in der Vorlage beschriebenen Weise zu erhöhen.

Ferner beschließt der Stadtrat, die Satzungsänderung der Gebührensatzung der Stadt Baesweiler für die Benutzung des Freizeitbades Baesweiler, Parkstraße, vom 09.10.2001, zuletzt geändert am 25.11.2005 (seit 01.01.2006 in Kraft) in der beigefügten Form zu erlassen.



(Dr. Linkens)

Anlage:

## Entwurf

### **Gebührensatzung der Stadt Baesweiler für die Benutzung des Freizeitbades Baesweiler, Parkstraße, vom**

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NW 2023) - hat der Rat in seiner Sitzung am 03.05.2011 folgende Neufassung der Gebührensatzung der Stadt Baesweiler für die Benutzung des Freizeitbades Baesweiler beschlossen:

#### **§ 1**

1. a) Für je angefangene 2 Schwimmstunden (120 Minuten) werden im Hallenbad folgende Benutzungsgebühren erhoben:

<b>Kartenart</b>	<b>Vollzahler (Personen über 15 Jahren)</b>	<b>Teilzahler (Kinder und Jugendliche von 3 bis 15 Jahren, Schüler, Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte ab 50 % GdB und Wehrdienstleistende/ Zivildienstleistende)</b>
Einzelkarte	2,70 Euro	1,55 Euro
Zehnerkarte mit 10 Einzelkarten	19,00 Euro	9,50 Euro
Jahreskarte	200,00 Euro	100,00 Euro
Wasserrutschen- zuschlag	0,50 Euro	0,50 Euro

- b) Schwerbehinderte Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren (ab 50 % GdB) brauchen keine Benutzungsgebühr zu zahlen. Falls gemäß Behindertenausweis eine Begleitperson erforderlich ist, ist auch für diese Begleitperson der Eintritt frei.
- c) Kinder unter 3 Jahren und Geburtstagskinder haben freien Eintritt.
2. Der Rutschenzuschlag wird für die Zeit der Inbetriebnahme der Wasserrutsche erhoben. Die Zahlungsverpflichtung entsteht bereits 1/2 Stunde vor Inbetriebnahme und entfällt bereits 1/2 Stunde vor Außerbetriebnahme der Wasserrutsche.
3. Während der Sommerferienzeit erhöht sich die Benutzungsdauer pro Eintrittskarte von je 2 Schwimmstunden (120 Minuten) auf je 4 Schwimmstunden (240 Minuten).

4. Von Inhabern einer gültigen „Familienkarte“ werden je angefangene 2 Schwimmstunden (120 Minuten) folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Einzelkarte Vollzahler	0,70 Euro,
Einzelkarte Teilzahler	0,35 Euro,
Zehnerkarte Vollzahler	5,50 Euro,
Zehnerkarte Teilzahler	2,75 Euro,
Wasserrutschenzuschlag je Einzelkarte	0,25 Euro.

Die „Familienkarte“ wird durch den Bürgermeister auf Antrag ausgestellt. Die Berechtigungsgrundlagen für die Ausstellung einer solchen „Familienkarte“ wurden durch Ratsbeschluss festgelegt.

5. Inhabern eines Jugendgruppenleiterausweises wird eine Ermäßigung auf den Eintrittspreis von 50 % gewährt.
6. Inhabern der Familienkarte der StädteRegion Aachen wird eine Ermäßigung von 10 % für Vollzahler - Einzelkarten gewährt.

An jedem ersten Samstag eines Monats findet ein Familientag statt, an dem alle Inhaber der Familienkarte der StädteRegion das Freizeitbad mit 50 % Ermäßigung nutzen können.

## § 2

1. Von Vereinen und Betrieben werden je angefangene Schwimmstunde (60 Minuten) folgende Benutzungsgebühren erhoben:
- |   |             |
|---|-------------|
| a) Schwimmvereine und Schwimmabteilungen der Sport treibenden Vereine | 7,60 Euro,  |
| b) sonstige Vereine   | 15,30 Euro, |
| c) Betriebe und Veranstaltungen                                       | 20,50 Euro. |
2. Von Vereinen und Betrieben wird bei Inbetriebnahme der Wasserrutsche je angefangene 30 Minuten ein Rutschenzuschlag in Höhe von 2,50 Euro erhoben.

## § 3

Bei Überschreitung der Badezeit ist die volle Benutzungsgebühr einschließlich des eventuell nach § 1 zu zahlenden Rutschenzuschlages erneut zu entrichten.

## § 4

Die Schulen der Stadt Baesweiler und die Schulen des Kreises Aachen im Stadtgebiet Baesweiler haben freien Eintritt.

## § 5

Diese Satzung tritt am 01.06.2011 in Kraft.

Die Satzung vom 09.10.2001, zuletzt geändert am 25.11.2005, tritt gleichzeitig außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

52499 Baesweiler,

( Dr. Linkens )  
Bürgermeister



**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
**(Sitzung am 03.05.2011 / Punkt 9 der Tagesordnung)**

**Änderung des Stellenplanes 2011**

Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 14.12.2011 den Stellenplan der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.


Aufgrund tariflicher Eingruppierungsvorschriften ergibt sich nunmehr die zwingende Höhergruppierung eines Mitarbeiters von Entgeltgruppe 11 TVöD nach Entgeltgruppe 12 TVöD.

Da eine freie Planstelle in Entgeltgruppe 12 im Stellenplan der Stadt Baesweiler nicht vorhanden ist, ist beabsichtigt, den Stellenplan zu ändern und eine Planstelle im Bereich der tariflich Beschäftigten von Entgeltgruppe 11 TVöD nach Entgeltgruppe 12 TVöD anzuheben.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Baesweiler beschließt, den Stellenplan 2011 wie folgt zu ändern:

- Anhebung einer Stelle im Bereich der tariflich Beschäftigten von Entgeltgruppe 11 TVöD nach Entgeltgruppe 12 TVöD.

  
(Dr. Linkens)



**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
**(Sitzung am 03.05.2011/Punkt 10 der Tagesordnung)**

**Bebauungsplan Nr. 3 D - Gewerbegebiet Nord -, Änderung Nr. 2, Stadtteil Baesweiler**

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 3 D - Gewerbegebiet Nord -, Änderung Nr. 2, (vereinfachte Änderung) als Satzung gem. § 10 BauGB**

Das Verfahren wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde abgesehen. Zu dem o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 24.03.2011 bis zum 26.04.2011 die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und parallel vom 17.03.2011 - 21.04.2011 die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt.

Die genaue Lage des Plangebietes ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt (Anlage 1) ersichtlich. Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung liegen der Vorlage (Anlage 2 und 3) bei.

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**
  - 1.1 Vor der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

- 1.2 Bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Stellungnahmen vorgebracht. Soweit noch Stellungnahmen vorgebracht werden, wird hierzu in der Sitzung berichtet.
- 1.3 Bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage wurden im Rahmen der Behördenbeteiligung nachfolgende Stellungnahmen vorgebracht. Soweit noch weitere Stellungnahmen vorgebracht werden, wird hierzu in der Sitzung berichtet.

a) **Geologischer Dienst, Schreiben vom 23.03.2011 und 06.04.2011:**

1. Der geologische Dienst verweist in seiner Stellungnahme bei der Neubewertung des Eingriffes und der Änderung der ökologischen Bilanz auf die Fortschreibung von Umgang von Boden in der Bauleitplanung.

Aus bodenklimatischer Sicht ist die Anlage einer „Baumwiese“ ohne Nadelgehölze ..... zu begrüßen.

2. Aus geotechnischer und seismischer Sicht bieten sich Flächen im Einflussbereich der Sandgewandstörung als Vorrangflächen für externe Ausgleichsmaßnahmen für Planvorhaben der StädteRegion an. Wir betrachten einen 200,00 m breiten Streifen (je 100,00 m links und rechts vom vermuteten Störungsverlauf) „als Flächen im Einflussbereich“ einer Störung.
3. Das Plangebiet 3 D Baesweiler befindet sich nach Erkenntnissen des geologischen Dienstes NRW im Einflussbereich von Begleitstörungen der Sandgewandstörung (Stand: 05.04.2011). Die Lagegenauigkeit der Störung kann um etwa 100 m beiderseits der dargestellten Linien variieren. Im Bereich des Bebauungsplanes werden diese Störungen vom geologischen Dienst NRW als nicht seismisch aktiv angesehen.

Stellungnahme zu 1.:

Es wird vorgeschlagen, im Geltungsbereich der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 D, 2. Änderung, die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 D, 1. Änderung, um folgende Festsetzung zu ergänzen:

Schutz des Landschaftsraumes und Bodenschutz:

Als Vorbeugemaßnahme, zum Abwenden von vermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsraumes, sind vorzusehen:

- Schutz des Oberbodens:

Vor Baubeginn ist der Oberboden abzuschleppen und auf Mieten zu lagern. Die Mieten sind, soweit möglich, mit Mulchmaterial oder dunkler Folie abzudecken.

- Vegetation:

Zur Vermeidung von Schäden an Bäumen und Sträuchern sind während der Bauzeit geeignete Schutzmaßnahmen gem. DIN 18920 zu ergreifen.

- Böden und Gehölze:

Zur Vermeidung von Schäden an den vorhandenen Bodenstrukturen werden die Zufahrten außerhalb bestehender Wege mit Geotextilien ausgelegt.

Bodenverdichtungen außerhalb der Straßen- bzw. Zufahrtsflächen und der Arbeits- und Lagerflächen sowie der Flächen für Baustelleneinrichtungen sind zu vermeiden.

Die im Rahmen der Bauphase evtl. verdichteten Flächen sind nach Beendigung der Bauphase zum Erhalt der Funktionsfähigkeit mit geeignetem Gerät in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Bei Beschädigung von Gehölzen oder Bäumen ist die fachmännische Wiederherstellung bzw. bei Totalverlust die Neupflanzung bis zum Anwuchserfolg durchzuführen.

**Beschluss:**

Vorbehaltlich der Zustimmung des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 03.05.2011/TOP 2.) beschließt der Stadtrat:

Im Geltungsbereich der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 D, 2. Änderung, werden die weiterhin gültigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 D, 1. Änderung um folgende Festsetzung ergänzt:

**Schutz des Landschaftsraumes und Bodenschutz:**

Als Vorbeugemaßnahme, zum Abwenden von vermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsraumes, sind vorzusehen:

- **Schutz des Oberbodens:**

Vor Baubeginn ist der Oberboden abzuschleppen und auf Mieten zu lagern. Die Mieten sind, soweit möglich, mit Mulchmaterial oder dunkler Folie abzudecken.

- **Vegetation:**

Zur Vermeidung von Schäden an Bäumen und Sträuchern sind während der Bauzeit geeignete Schutzmaßnahmen gem. DIN 18920 zu ergreifen.

- **Böden und Gehölze:**

Zur Vermeidung von Schäden an den vorhandenen Bodenstrukturen werden die Zufahrten außerhalb bestehender Wege mit Geotextilien ausgelegt.

Bodenverdichtungen außerhalb der Straßen- bzw. Zufahrtsflächen und der Arbeits- und Lagerflächen sowie der Flächen für Baustelleneinrichtungen sind zu vermeiden.

Die im Rahmen der Bauphase evtl. verdichteten Flächen sind nach Beendigung der Bauphase zum Erhalt der Funktionsfähigkeit mit geeignetem Gerät in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Bei Beschädigung von Gehölzen oder Bäumen ist die fachmännische Wiederherstellung bzw. bei Totalverlust die Neupflanzung bis zum Anwuchserfolg durchzuführen.

Stellungnahme zu 2.:

Im und angrenzend an den Bebauungsplan Nr. 3 D, 1. - 2. Änderung, sind derzeit im Bereich der Sandgewandstörungen ökologische Ausgleichsflächen als Eingrünung des Gewerbegebietes und als Ortsrandeingrünung festgelegt. Ein weiterer Flächenpool der Stadt Baesweiler befindet sich in Puffendorf, angrenzend an bereits umgesetzte ökologische Ausgleichsmaßnahmen. Die Standorte der ökologischen Ausgleichsfläche wurden mit der Unteren Landschaftsbehörde der StädteRegion Aachen abgestimmt.

**Beschluss:**

Vorbehaltlich der Zustimmung des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 03.05.2011/TOP 2..) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat stimmt den vorgesehenen Standorten der ökologischen Ausgleichsfläche zu.

Stellungnahme zu 3:

In Absprache mit dem geologischen Dienst ist eine Kennzeichnung der Sandgewandstörung im Plangebiet nicht erforderlich, da diese als nicht seismisch aktiv angesehen wird. Es reicht der Hinweis im Plangebiet aus, dass dieses innerhalb der Erdbebenzone 3 T liegt. Ein Hinweis auf den Verlauf einer nicht seismisch aktiven Sandgewandstörung durch das Plangebiet wird vom geologischen Dienst ebenfalls empfohlen.

Der Hinweis auf die Erdbebenzone 3 T ist im Bebauungsplanentwurf bereits erfolgt. Die Verwaltung schlägt vor, diesen um den Hinweis auf den Verlauf einer nicht seismischen aktiven Sandgewandstörung durch das Plangebiet zu ergänzen. Die genaue Lage ist der geologischen Karte NRW zu entnehmen.

**Beschluss:**

Vorbehaltlich der Zustimmung des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 03.05.2011/TOP 2..) beschließt der Stadtrat:

Der Hinweis auf die Erdbebenzone 3 T wird um den Hinweis auf den Verlauf einer nicht seismisch aktiven Sandgewandstörung durch das Plangebiet ergänzt. Die genaue Lage ist der geologischen Karte NRW zu entnehmen.

b) **Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 05.04.2011:**

1. Die Bezirksregierung Arnsberg weist darauf hin, dass der Planbereich über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Emmi“ und „Walter“, dem Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Carl-Alexander I“ und „Carl-Alexander II“ sowie über dem auf Erdwärme verliehenen Erlaubnisfeld „Zukunft“ liegt.
2. Bodenbewegungen durch den Grubenwasseranstieg im Bereich der Planmaßnahmen, verursacht durch den ehemaligen Steinkohlenbergbau, sind nicht auszuschließen. Ebenfalls ist die Planungsmaßnahme durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus betroffen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Grundwasserabsenkungen, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet ist in den nächsten Jahren, nach heutigem Kenntnisstand, nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasseranstieg zu erwarten.



Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderung der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit der Bodenbewegung sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Es wird eine Anfrage an die RWE Power AG empfohlen.

**Stellungnahme:**

Die EBV GmbH ist Eigentümerin der Berechtigung „Carl-Alexander I“, „Carl-Alexander II“ und „Zukunft“ und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.

RWE Power ist Eigentümer des Bergwerksfeldes „Emmi“ und „Walter“ und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.

Bisher haben RWE Power als Eigentümer des Bergwerksfeldes „Emmi“ und „Walter“ sowie die EBV GmbH als Eigentümerin der Berechtigung „Carl-Alexander I“, „Carl-Alexander II“ und „Zukunft“ keine Anregungen abgegeben. Sollten im weiteren Bebauungsplanverfahren noch Anregungen eingehen, werden diese im Abwägungsprozess entsprechend berücksichtigt.

**Beschluss:**

Vorbehaltlich der Zustimmung des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 03.05.2011/TOP 2.) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

c) **Handwerkskammer Aachen, Schreiben vom 12.04.2011:**

Aus Sicht der Handwerkswirtschaft möchten wir für alle Gewerbegebiete anregen, den sogenannten „Handwerkshandel“ mit eigenen Waren zuzulassen. Es wird empfohlen, den sogenannten „Annexhandel“ als Ausnahme vom Ausschluss des Einzelhandels mit nah- und zentrenrelevanten Sortimenten in der nachfolgenden Form zuzulassen:

1. Ausnahmsweise können nach § 31 (1) BauGB Verkaufsstätten eines Handwerksbetriebes oder eines produzierenden Betriebes auch dann zugelassen werden, wenn nahversorgungs- und/oder zentrentypische Waren angeboten werden, sofern die angebotenen Waren in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem im Baugebiet ansässigen Hauptbetrieb stehen.
2. Die Verkaufsfläche dieser Verkaufsstätte darf dabei nicht mehr als 100,00 qm umfassen und muss im räumlichen Zusammenhang mit dem Hauptbetrieb stehen sowie diesem in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sein.
3. Von der Beschränkung nach Nummer 2 ausgenommen sind solche Verkaufsstätten, in denen nicht zentren- oder nahversorgungsrelevante Sortimente angeboten werden.

Es wird darüber hinaus angeregt, im Plan selbst oder in der Begründung gesondert auf zwei Aussagen in der Festsetzung zum „Annexhandel“ einzugehen, und zwar in der nachfolgenden Form:

Der in Nr. 1 der „Annexregel“ verwendete Begriff „funktionaler Zusammenhang“ ist nicht in der Weise zu verstehen, dass lediglich im Betrieb selbst hergestellte Waren veräußert werden dürfen. Er ist vielmehr in dem Sinne weiter auszulegen, dass auch mit solchen zugekauften Waren Handel getrieben werden darf, die der Kunde des jeweiligen Betriebstyps als branchenübliches Zubehör betrachtet.

Die unter Nr. 2. genannte Höchstverkaufsgrenze von 100,00 qm ist mit Blick auf die in Baesweiler anzutreffenden ortstypischen Handwerker- und Fabrikverkaufsstellen festgelegt worden. Es kann auch eine andere Verkaufsfläche bei Handwerker- bzw. Fabrikverkaufsstellen festgesetzt werden, die aus Sicht der Stadt Baesweiler eine angemessene Größe darstellt.

Stellungnahme:

Die 2. Änderung bezieht sich lediglich auf die Erweiterung der im Bebauungsplan Nr. 3 D, 1. Änderung, festgesetzten überbaubaren Flächen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 D, 1. Änderung, bleiben von diesem Verfahren unberührt.

Die Verwaltung wird in weiteren Aufstellungs- bzw. Änderungsverfahren im Bereich der Gewerbegebiete die Anregungen der Handwerkskammer berücksichtigen und überprüfen, inwieweit der sogenannte „Handwerkshandel“ mit eigenen Waren zugelassen werden kann. Das geplante Vorgehen der Verwaltung ist mit der Handwerkskammer abgestimmt.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 03.05.2011/TOP 2...) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat stimmt im jetzigen Verfahren einer Zulassung des „Handwerkshandels“ mit eigenen Waren nicht zu. In weiteren Aufstellungs- bzw. Änderungsverfahren im Bereich der Gewerbegebiete wird die Verwaltung jedoch beauftragt, die Anregungen der Handwerkskammer zu prüfen, inwieweit der sogenannte „Handwerkshandel“ mit eigenen Waren zugelassen werden kann.

d) **StädteRegion Aachen/A 70 - Umweltamt, Landschaftsschutz, Schreiben vom 09.04.2011:**

Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus landespflegerischer Sicht keine Bedenken, wenn der folgende Hinweis beachtet wird:

Die Vergrößerung und starke Erhöhung des geplanten Gebäudes führt dazu, dass die ursprünglich geplante, wirkungsvolle „Rundumeingrünung“ des Gewerbegebietes reduziert und das Landschaftsbild infolgedessen stark beeinträchtigt wird. Daher ist ernsthaft zu prüfen, ob nicht auf der an den Neubau angrenzenden Ackerparzelle Ausgleichspflanzungen mit höheren Gehölzen realisiert werden können. Das Umweltamt bittet um Mitteilung der Ergebnisse.

**Stellungnahme:**

Im 2. Änderungsverfahren wird die überbaubare Fläche erweitert. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 3 D, 2. Änderung, wurde die ökologische Bilanzierung des Bebauungsplanes 3 D aufgrund dieser Erweiterung geändert. Eine Abstimmung mit dem Umweltamt - Landschaftsschutz - ist erfolgt. Die Erhöhung des geplanten Gebäudes und die in diesem Zusammenhang angesprochene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht Bestandteil des 2. Änderungsverfahrens.

**Beschluss:**

Vorbehaltlich der Zustimmung des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 03.05.2011/TOP 2...) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

e) **RWE Power AG:**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Bodenkarte NRW in Teilbereichen des Plangebietes humose Böden anstehen können und eine Kennzeichnung gem. § 9 (5) 1 BauGB angeregt.

**Stellungnahme:**

Die Kennzeichnung der Flächen, in denen humose Böden anstehen können, ist im Entwurfsplan bereits enthalten.

**Beschlussvorschlag:**

Vorbehaltlich der Zustimmung des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 03.05.2011/TOP 2...) beschließt der Stadtrat:

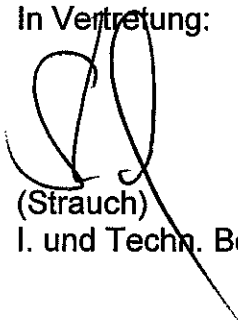
Der Stadtrat stellt fest, dass die angeregte Kennzeichnung gem. § 9 (5) 1 BauGB im Bebauungsplanentwurf enthalten ist.

2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 3 D - Gewerbegebiet Nord -, Änderung Nr. 2, (vereinfachte Änderung) als Satzung gem. § 10 BauGB:**

Vorbehaltlich der Zustimmung des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 03.05.2011/TOP ~~2.~~) beschließt der Stadtrat:

Der Entwurf des Bebauungsplanes 3 D - Gewerbegebiet Nord -, Änderung Nr. 2, wird einschließlich der Begründung als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

In Vertretung:



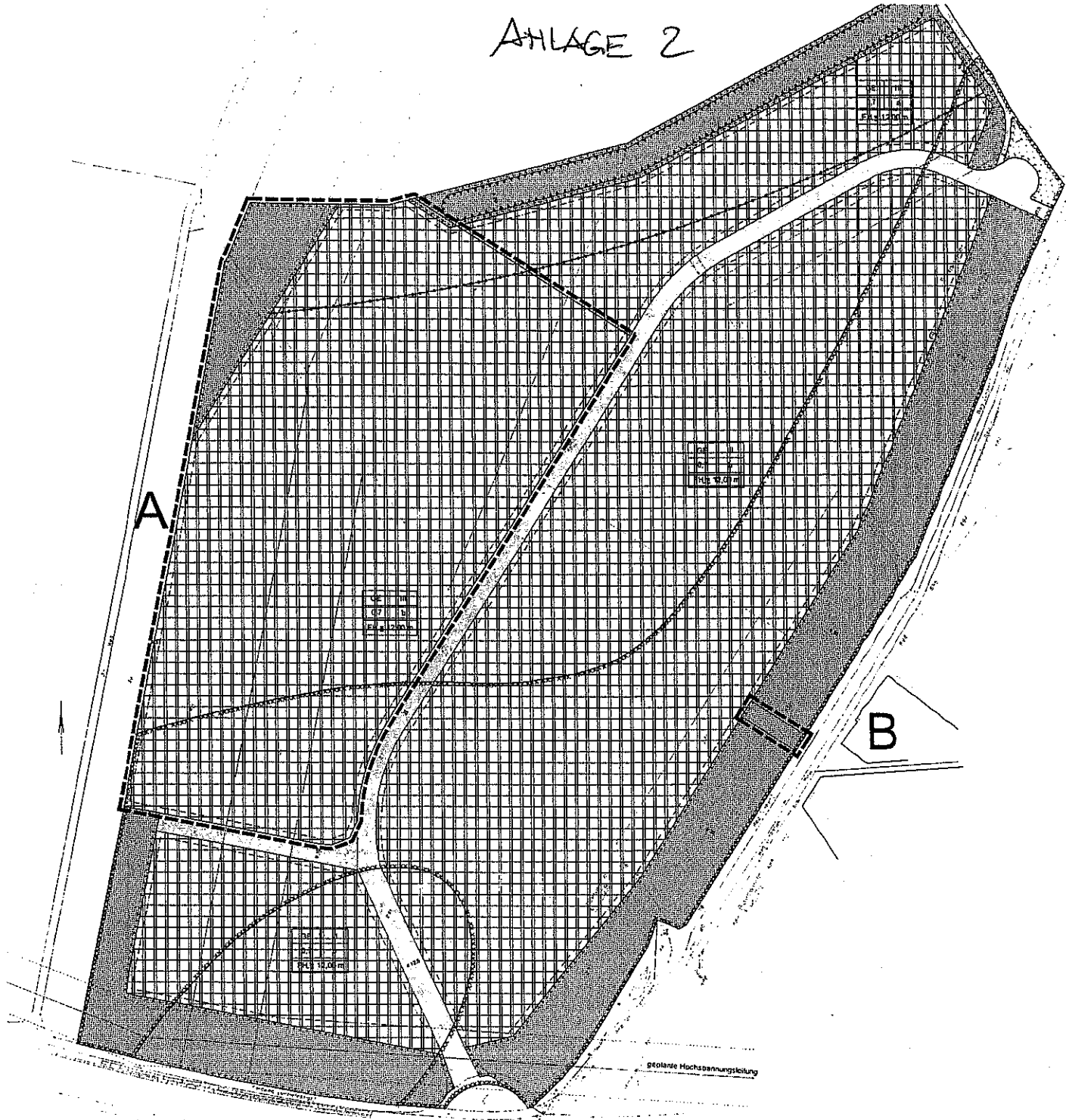
(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter



**Bebauungsplan Nr. 3 D**  
**- Gewerbegebiet Nord -**  
**2. Änderung**  
**Geltungsbereich**  
**Übersichtsplan / M 1:5000**

# ANLAGE 2



## Bebauungsplan Nr. 3D - Änderung Nr. 2 - „ Gewerbegebiet nord ”

Anlage 2

Übersicht

ohne Maßstab

STADT BAESWEILER  
- Planungsabteilung 60/601 -  
Mariastraße 2 . 52499 Baesweiler  
Postfach 1180 . 52490 Baesweiler  
Telefon 02401/800-0 Fax 02401/800117



Baesweiler, den 02.03.2011



**ENTWURF (STAND 12.04.2011/ Satzung)**

**BEGRÜNDUNG  
ZUR VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES  
BEBAUUNGSPLANES NR. 3D  
- GEWERBEGEBIET NORD -  
2.ÄNDERUNG**

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

---

**Gliederung der Begründung**

1. Rechtsgrundlagen
2. Verfahren
3. Planvorgaben
  - 3.1 Räumlicher Geltungsbereich
  - 3.2 Regionalplan
  - 3.3 FNP
  - 3.4 Landschaftsplan
  - 3.5 Bestehendes Planungsrecht
4. Anlass und Ziel der Planung
  - 4.1 Ziel der Planung
  - 4.2 Geänderter Festsetzung: Überbaubare Grundstücksfläche
  - 4.3 Erschließung
5. Planinhalt
6. Umweltbelange
  - 6.1 Natur und Landschaft
  - 6.2 Umweltbericht
7. Sonstige Planungsbelange
  - 7.1 Bodendenkmalpflege
8. Flächenbilanzierung



E.



**ENTWURF (Stand 04.2011)**

**BEGRÜNDUNG  
ZUR VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES  
BEBAUUNGSPLANES NR. 3D  
- GEWERBEGEBIET NORD -  
2. ÄNDERUNG**

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

---

**1. RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES**

Das Verfahren zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 D, Gewerbegebiet Nord -, 2. Änderung wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches - BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) in der zuletzt gültigen Fassung durchgeführt.

**2. VERFAHREN**

In seiner Sitzung am 15.03.2011 hat der Rat der Stadt Baesweiler die Aufstellung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 D, Gewerbegebiet Nord -, 2. Änderung beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wird abgesehen. Am 15.03.2011 beauftragte der Rat die Verwaltung, die Offenlage des Bebauungsplanes-Nr. 3 D, Gewerbegebiet Nord -, 2. Änderung durchzuführen. Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 D, Gewerbegebiet Nord -, 2. Änderung hat in der Zeit vom 24.03.2011 bis 26.04.2011 gem. § 3 (2) BauGB offengelegen. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem § 4(2) BauGB ist mit dem Schreiben vom 16.03.2011 erfolgt. Am ..... hat der Rat der Stadt Baesweiler die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 D, Gewerbegebiet Nord -, 2. Änderung als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung vom ..... wurde die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 D, Gewerbegebiet Nord -, 2. Änderung rechtskräftig.

**3. PLANVORGABEN**

**3.1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH**

Der Geltungsbereich der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 D, Gewerbe-

gebiet Nord -, 2. Änderung umfasst einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 D, 1.Änderung und befindet sich im westlichen Bereich (Teil A) der Planstraße (Robert-Koch-Straße) und im östlichen Bereich entlang des Beeckfließes (Teil B). Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 56.900 qm (5,69 ha).

### 3.2 REGIONALPLANPLAN

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (GEP Region Aachen vom 10.06.2003) ist die Fläche des Plangebietes als "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" dargestellt.

### 3.3 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Durch die Änderung Nr. 60 des Flächennutzungsplanes werden die Flächen als „Flächen für Gewerbegebiet“ dargestellt.

### 3.4 LANDSCHAFTSPLAN

Der Landschaftsplan stellt zum einen das Entwicklungsziel 2 "Anreicherung einer Landschaft mit natürlichen Räumen und mit gliedernden Elementen" und zum anderen das Entwicklungsziel 6 " Schaffung naturnaher Lebensräume in Gebieten mit intensiver, nicht standortgerechter und nicht bodenständiger Nutzung" dar.

### 3.5 BESTEHENDES PLANUNGSRECHT

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 D - Gewerbegebiet Nord -, 1.Änderung. Der Bebauungsplan setzt in diesem Bereich eine Bautiefe zwischen ca. 110,00 m und 150,00 m fest.

Durch die geplante Änderung wird die überbaubare Fläche des Bebauungsplan Nr. 3 D, 1.Änderung in diesem Bereich überplant. Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 D, 1.Änderung gelten weiterhin.

## 4. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

### 4.1 ZIEL DER PLANUNG

Ziel und Zweck der Änderung ist die Schaffung von Planungsrecht zur Ansiedlung eines einzelnen Betriebes auf dem Grundstück. Das Baurecht wird zu diesem Zweck in einer Tiefe bis zu 170 m festgesetzt (Teil A).

Im Bereich B der geplanten Änderung wird der bisher als Gewerbefläche festgesetzte 10,00 m breite Streifen als Grün- bzw. Ausgleichsfläche festgesetzt.

Da durch die geplante Änderungen des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann der Bebauungsplan Nr. 3 D, 2. Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB geändert werden.

#### 4.2 GEÄNDERTE FESTSETZUNG: ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

Es wird eine überbaubare Fläche in einer Tiefe von max. 170 festgesetzt. Dies wird zur Ansiedlung eines größeren Betriebes erforderlich.

#### 4.3 ERSCHLIEßUNG

Die Erschließung des Plangebietes kann unproblematisch über den Kreisverkehr am Ludwig-Erhard-Ring mit der L 225 und der K 27 n erfolgen. Das Gewerbegebiet Nord wird durch eine Planstraße neu erschlossen.

### 5. PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

<b>Art der baulichen Nutzung</b>	
Art der Nutzung	GE
<b>Maß der Nutzung</b>	
Geschossigkeit	III
GRZ - Grundflächenzahl	0,7
FH	max. 12,00

Durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 D, 1. Änderung wird lediglich die überbaubare Fläche erweitert. Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 D, 1. Änderung gelten weiterhin.

Aufgrund der Anregung des Geologischen Dienstes wird zum Schutz des Landschaftsraumes und Bodenschutz: eine Ergänzungen der textlichen Festsetzung vorgenommen.

### 6. UMWELTBELANGE

#### 6.1 NATUR UND LANDSCHAFT

Die Fläche des Planbereiches stellt sich zurzeit als Ackerfläche mit intensiver Nutzung dar. Es wird bestimmt durch eine zusammenhängende Ackerfläche ohne Baum- und Strauchbestände



**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
(Sitzung am 03.05.2011/Punkt *M* der Tagesordnung)

**Bebauungsplan Nr. 3 D - Gewerbegebiet Nord -, Änderung Nr. 3, Stadtteil Baesweiler**

- 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
- 2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

In seiner Sitzung am 15.03.2011 hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 3 D - Gewerbegebiet Nord -, Änderung Nr. 3, aufzustellen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB zu dem o. a. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 24.03.2011 bis zum 26.04.2011 und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 17.03.2011 - 15.04.2011.

Die genaue Lage des Plangebietes ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt (Anlage 1) ersichtlich. Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung liegen der Vorlage (Anlage 2 und 3) bei.

- 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**
  - 1.1 Bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Stellungnahmen vorgebracht. Soweit noch Stellungnahmen vorgebracht werden, wird hierzu in der Sitzung berichtet.
  - 1.2 Bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage wurden im Rahmen der Behördenbeteiligung nachfolgende Stellungnahmen vorgebracht. Soweit noch weitere Stellungnahmen vorgebracht werden, wird hierzu in der Sitzung berichtet.

a) **Geologischer Dienst, Schreiben vom 23.03.2011:**

Der geologische Dienst weist darauf hin, dass bei Lastenerhöhung der Bauwerke (Firsthöhenenerhöhung) zu berücksichtigen ist, dass das Plangebiet im Einflussbereich der Sandgewandstörung innerhalb der Erdbebenzone 3 T liegt.

**Stellungnahme:**

In Absprache mit dem geologischen Dienst ist eine Kennzeichnung der Sandgewandstörung im Plangebiet nicht erforderlich, da diese als nicht seismisch aktiv angesehen wird. Es reicht der Hinweis im Plangebiet aus, dass dieses innerhalb der Erdbebenzone 3 T liegt. Ein Hinweis auf den Verlauf einer nicht seismisch aktiven Sandgewandstörung durch das Plangebiet wird vom geologischen Dienst ebenfalls empfohlen.

Der Hinweis auf die Erdbebenzone 3 T ist im Bebauungsplanentwurf bereits erfolgt. Die Verwaltung schlägt vor, diesen um den Hinweis auf den Verlauf einer nicht seismisch aktiven Sandgewandstörung durch das Plangebiet zu ergänzen. Die genaue Lage ist der geologischen Karte NRW zu entnehmen.

**Beschluss:**

Vorbehaltlich der Zustimmung des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 03.05.2011/TOP 3..) beschließt der Stadtrat:

Der Hinweis auf die Erdbebenzone 3 T wird um den Hinweis auf den Verlauf einer nicht seismisch aktiven Sandgewandstörung durch das Plangebiet ergänzt. Die genaue Lage ist der geologischen Karte NRW zu entnehmen.

b) **Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 05.04.2011:**

1. Die Bezirksregierung Arnsberg weist darauf hin, dass der Planbereich über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Emmi“ und „Walter“, dem Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Carl-Alexander I“ und „Carl-Alexander II“ sowie über dem auf Erdwärme verliehenen Erlaubnisfeld „Zukunft“ liegt.

2. **Bodenbewegungen durch den Grubenwasseranstieg im Bereich der Planmaßnahmen, verursacht durch den ehemaligen Steinkohlenbergbau, sind nicht auszuschließen. Ebenfalls ist die Planungsmaßnahme durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus betroffen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Grundwasserabsenkungen, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet ist nach heutigem Kenntnisstand in den nächsten Jahren nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasseranstieg zu erwarten.**

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderung der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit der Bodenbewegung sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Es wird eine Anfrage an die RWE Power AG empfohlen.

**Stellungnahme:**

Die EBV GmbH ist Eigentümerin der Berechtigung „Carl-Alexander I“, „Carl-Alexander II“ und „Zukunft“ und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.

RWE Power ist Eigentümer des Bergwerksfeldes „Emmi“ und „Walter“ und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.

Bisher haben RWE Power, als Eigentümer des Bergwerksfeldes „Emmi“ und „Walter“, sowie die EBV GmbH, als Eigentümerin der Berechtigung „Carl-Alexander I“, „Carl-Alexander II“ und „Zukunft“, noch keine Anregungen vorgebracht. Sollten im weiteren Bebauungsplanverfahren noch Anregungen eingehen, werden diese im Abwägungsprozess entsprechend berücksichtigt.

**Beschluss:**

Vorbehaltlich der Zustimmung des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 03.05.2011/TOP 3.) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

c) **Handwerkskammer Aachen, Schreiben vom 12.04.2011:**

Aus Sicht der Handwerkswirtschaft wird für alle Gewerbegebiete angeregt, den sogenannten „Handwerkshandel“ mit eigenen Waren zuzulassen. Es wird empfohlen, den sogenannten „Annexhandel“ als Ausnahme vom Ausschluss des Einzelhandels mit nah- und zentrenrelevanten Sortimenten in der nachfolgenden Form zuzulassen:

1. Ausnahmsweise können nach § 31 (1) BauGB Verkaufsstätten eines Handwerksbetriebes oder eines produzierenden Betriebes auch dann zugelassen werden, wenn nahversorgungs- und/oder zentrentypische Waren angeboten werden, sofern die angebotenen Waren in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem im Baugebiet ansässigen Hauptbetrieb stehen.
2. Die Verkaufsfläche dieser Verkaufsstätte darf dabei nicht mehr als 100,00 qm umfassen und muss im räumlichen Zusammenhang mit dem Hauptbetrieb stehen sowie diesem in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sein.
3. Von der Beschränkung nach Nummer 2 ausgenommen sind solche Verkaufsstätten, in denen nicht zentren- oder nahversorgungsrelevante Sortimente angeboten werden.

Es wird darüber hinaus angeregt, im Plan selbst oder in der Begründung gesondert auf zwei Aussagen in der Festsetzung zum „Annexhandel“ einzugehen, und zwar in der nachfolgenden Form:



Der in Nr. 1 der Annexregel verwendete Begriff „funktionaler Zusammenhang“ ist nicht in der Weise zu verstehen, dass lediglich im Betrieb selbst hergestellte Waren veräußert werden dürfen. Er ist vielmehr in dem Sinne weiter auszulegen, dass auch mit solchen zugekauften Waren Handel getrieben werden darf, die der Kunde des jeweiligen Betriebstyps als branchenübliches Zubehör betrachtet.

Die unter Nr. 2 genannte Höchstverkaufsgrenze von 100,00 qm ist mit Blick auf die in Baesweiler anzutreffenden ortstypischen Handwerker- und Fabrikverkaufsstellen festgelegt worden. Es kann auch eine andere Verkaufsfläche bei Handwerker- bzw. Fabrikverkaufsstellen festgesetzt werden, die aus Sicht der Stadt Baesweiler eine angemessene Größe darstellt.

#### Stellungnahme:

Die 3. Änderung bezieht sich auf die Firsthöhe, die von derzeit 12,00 m im Bebauungsplan Nr. 3 D, 1. Änderung, auf 20,00 m festgesetzt werden soll. Die Erhöhung ist erforderlich, da im Bereich der 3. Änderung die Errichtung eines Hochregallagers geplant ist. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 D, 1. Änderung, bleiben von diesem Verfahren unberührt.

Die Verwaltung wird in weiteren Aufstellungs- und Änderungsverfahren im Bereich der Gewerbegebiete die Anregungen der Handwerkskammer berücksichtigen und überprüfen, inwieweit der sogenannte „Handwerkshandel“ mit eigenen Waren zugelassen werden kann. Das geplante Vorgehen der Verwaltung ist mit der Handwerkskammer abgestimmt.

#### Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 03.05.2011/TOP<sup>3</sup>.) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat stimmt im jetzigen Verfahren einer Zulassung des „Handwerkshandels“ mit eigenen Waren nicht zu. In weiteren Aufstellungs- bzw. Änderungsverfahren im Bereich der Gewerbegebiete wird die Verwaltung jedoch beauftragt, die Anregungen der Handwerkskammer zu prüfen, inwieweit der sogenannte „Handwerkshandel“ mit eigenen Waren zugelassen werden kann.

d) **StädteRegion Aachen/A 70 - Umweltamt, Landschaftsschutz,  
Schreiben vom 09.04.2011:**

Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus landespflegerischer Sicht keine Bedenken, wenn der folgende Hinweis beachtet wird:

Die Vergrößerung und starke Erhöhung des geplanten Gebäudes führt dazu, dass die ursprünglich geplante, wirkungsvolle „Rundumeingrünung“ des Gewerbegebietes reduziert und das Landschaftsbild infolgedessen stark beeinträchtigt wird. Daher ist ernsthaft zu prüfen, ob nicht auf der an den Neubau angrenzenden Ackerparzelle Ausgleichspflanzungen mit höheren Gehölzen realisiert werden können. Das Umweltamt bittet um Mitteilung der Ergebnisse.

**Stellungnahme:**

Die Änderung der ökologischen Bilanzierung des Bebauungsplanes 3 D wurde aufgrund der Erweiterung der überbaubaren Flächen im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 3 D, 2. Änderung, durchgeführt. Eine Abstimmung mit dem Umweltamt - Landschaftsschutz - ist erfolgt. Im Bereich der 3. Änderung wird die bisherige Firsthöhe von 12,00 m auf 20,00 m erhöht, sodass im weiteren Verfahren, in Abstimmung mit dem Umweltamt der StädteRegion, eine Überprüfung erfolgen wird, ob die Ausgleichspflanzung mit höheren Gehölzen realisiert werden kann.

**Beschluss:**

Vorbehaltlich der Zustimmung des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 03.05.2011/TOP 3.) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

e) **RWE Power AG:**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Bodenkarte NRW in Teilbereichen des Plangebietes humose Böden anstehen können und eine Kennzeichnung gem. § 9 (5) 1 BauGB angeregt.

**Stellungnahme:**

Die Kennzeichnung der Flächen, in denen humose Böden anstehen können, ist im Entwurfsplan bereits enthalten.

**Beschlussvorschlag:**

Vorbehaltlich der Zustimmung des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 03.05.2011/TOP<sup>3</sup>..) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat stellt fest, dass die angeregte Kennzeichnung gem. § 9 (5) 1 BauGB im Bebauungsplanentwurf enthalten ist.

2. **Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB:**

Vorbehaltlich der Zustimmung des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 03.05.2011/TOP<sup>3</sup>..) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 D - Gewerbegebiet Nord - Änderung Nr. 3, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen.

In Vertretung:

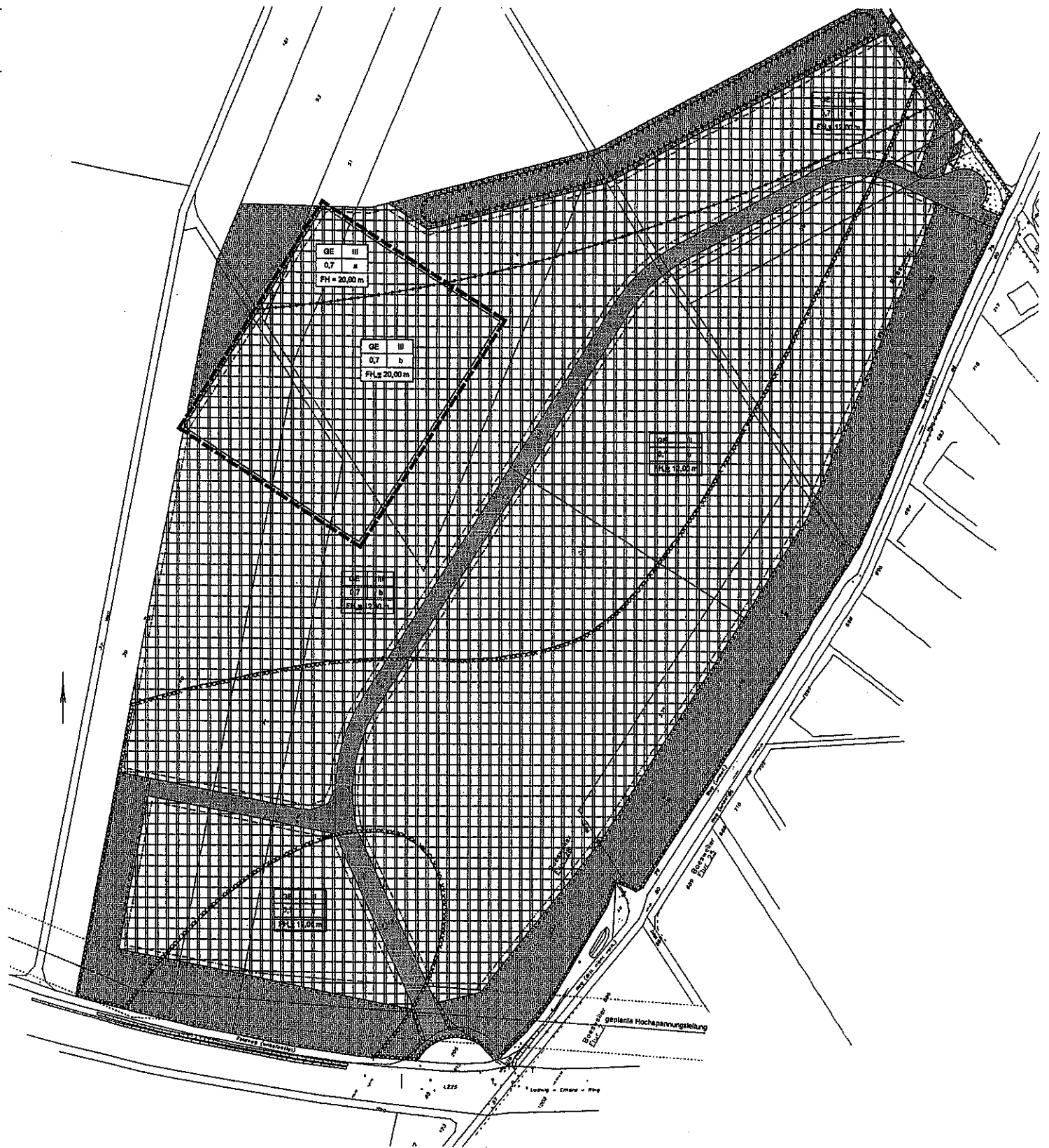


(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter



**Bebauungsplan Nr. 3 D  
- Gewerbegebiet Nord -  
3. Änderung  
Geltungsbereich  
Übersichtsplan / M 1:5000**



**Bebauungsplan Nr. 3D  
- Änderung Nr. 3 -  
„ Gewerbegebiet nord.“**

Übersicht

ohne Maßstab

**STADT BAESWEILER**  
- Planungsabteilung 60/601 -  
Mariastraße 2 . 52499 Baesweiler  
Postfach 1180 . 52490 Baesweiler  
Telefon 02401/800-0 Fax 02401/800117



Baesweiler, den 02.03.2011



**ENTWURF (STAND 04.2011/ Offenlage)**

**BEGRÜNDUNG  
ZUM BEBAUUNGSPLANES NR. 3D  
- GEWERBEGEBIET NORD -  
3.ÄNDERUNG**

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

---

**Gliederung der Begründung**

1. **Rechtsgrundlagen**
2. **Verfahren**
3. **Planvorgaben**
  - 3.1 **Räumlicher Geltungsbereich**
  - 3.2 **Regionalplan**
  - 3.3 **FNP**
  - 3.4 **Landschaftsplan**
  - 3.5 **Bestehendes Planungsrecht**
4. **Anlass und Ziel der Planung**
  - 4.1 **Ziel der Planung**
  - 4.2 **Geänderter Festsetzung: Überbaubare Grundstücksfläche**
  - 4.3 **Erschließung**
5. **Planinhalt**
6. **Umweltbelange**
  - 6.1 **Natur und Landschaft**
  - 6.2 **Umweltbericht**
7. **Sonstige Planungsbelange**
  - 7.1 **Bodendenkmalpflege**
8. **Flächenbilanzierung**



## ENTWURF (Stand 04.2011/Offenlage)

### **BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLANES NR. 3D - GEWERBEGEBIET NORD - 3. ÄNDERUNG**

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

---

#### **1. RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES**

Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 D, Gewerbegebiet Nord -, 3. Änderung wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches - BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) in der zuletzt gültigen Fassung durchgeführt.

#### **2. VERFAHREN**

In seiner Sitzung am 15.03.2011 hat der Rat der Stadt Baesweiler die Aufstellung der des Bebauungsplanes Nr. 3 D, Gewerbegebiet Nord -, 3. Änderung beschlossen. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung hat vom 24.03.2011 - 26.04.2011 stattgefunden. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist mit dem Schreiben vom 16.03.2011 erfolgt. Am ..... beauftragte der Rat die Verwaltung, die Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 3 D, Gewerbegebiet nord -, 3.Änderung durchzuführen. Am ..... hat der Rat der Stadt Baesweiler den Bebauungsplan Nr. 3 D, Gewerbegebiet Nord -, 3. Änderung als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung vom ..... wurde der Bebauungsplan Nr. 3 D, Gewerbegebiet Nord -, 3. Änderung rechtskräftig.

#### **3. PLANVORGABEN**

##### **3.1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 D, Gewerbegebiet Nord -, 3. Änderung umfasst einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 3 D, 1.Änderung und des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 3 -Gewerbegebiet Nord -, 2.Änderung.. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 19.200 qm (1.92 ha).

### 3.2 REGIONALPLANPLAN

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (GEP Region Aachen vom 10.06.2003) ist die Fläche des Plangebietes als "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" dargestellt.

### 3.3 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Die Änderung Nr. 60 des Flächennutzungsplanes stellt die Flächen als „Flächen für Gewerbegebiet“ dar.

### 3.4 LANDSCHAFTSPLAN

Der Landschaftsplan stellt das Entwicklungsziel 2 "Anreicherung einer Landschaft mit natürlichen Räumen und mit gliedernden Elementen" dar.

### 3.5 BESTEHENDES PLANUNGSRECHT

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 3 D, 1.Änderung und des im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 3 D - Gewerbegebiet Nord -, 2.Änderung. Der Bebauungsplan Nr. 3 D, 2.Änderung setzt in diesem Bereich eine Firsthöhe von 12,00 m fest.

Durch die geplante 3. Änderung wird die Festsetzung der Firsthöhe im Bebauungsplan Nr. 3 D, 2.Änderung in diesem Bereich von bisher max. 12,00 m auf max. 20,00 m geändert.

## 4. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

### 4.1 ZIEL DER PLANUNG

Ziel der Änderung ist die Ansiedlung eines Unternehmens in dem Bereich der 3. Änderung zu ermöglichen und somit weitere Arbeitsplätze für die Stadt Baesweiler schaffen zu können. In einem rückwärtigen Teilbereich des derzeit im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 3 D, 2.Änderung wird daher für ein konkretes Bauvorhaben die Firsthöhe von bisher max. 12,00 m auf max. 20,00 m erhöht. Die Firsthöhe von max. 20,00 m ist Voraussetzung für eine wirtschaftliche Umsetzung des Vorhabens.

### 4.2 GEÄNDERTE FESTSETZUNG: FIRSHÖHE

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 D, 3.Änderung wird die bisher festgesetzte Firsthöhe von bisher 12,00 m auf 20,00 m erhöht.

Eine ausnahmsweise geringfügige Überschreitung der angegebenen Höchstmaße der Firsthöhen durch untergeordnete Bauteile [(max. 2,00m) (§ 16 (6) BauNVO)] ist nicht mehr zulässig .



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes für das geplante Vorhaben liegt 50,00 m von der Planstraße zurück. Somit bleibt das ursprüngliche Planungsziel, die Gesamthöhe der Bauwerke entlang der Straße zu begrenzen, weiterhin erhalten. Entlang der Planstraße wird durch die Festsetzung einer Firsthöhe von 12,00 m weiterhin eine einheitliche Höhenentwicklung der Gebäude gewährleistet.

#### 4.3 ERSCHLIEßUNG

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt nicht direkt an die Planstraße und muss daher über die direkt an die Planstraße angrenzenden Grundstücke erschlossen werden.

### 5. PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

<b>Maß der Nutzung</b>	
FH	max. 20,00

Eine ausnahmsweise geringfügige Überschreitung der angegebenen Höchstmaße der Firsthöhen durch untergeordnete Bauteile [(max. 2,00m) (§ 16 (6) BauNVO)] ist nicht mehr zulässig. Die übrigen textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 D, 1. Änderung gelten weiterhin.

### 6. UMWELTBELANGE

#### 6.1 NATUR UND LANDSCHAFT

Durch die 3. Änderung werden keine zusätzlichen Bauflächen geschaffen. Es wird nur eine Erhöhung der Firsthöhe von bisher 12,00 m auf max. 20,00 m festgesetzt. Eine ausnahmsweise geringfügige Überschreitung der angegebenen Höchstmaße der Firsthöhen von bisher max. 12,00 m durch untergeordnete Bauteile [(max. 2,00m) (§ 16 (6) BauNVO)] wird nicht mehr zugelassen. Alle weiteren Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 3 D, 1. Änderung werden beibehalten.

Gegenüber der Ursprungsplanung des Bebauungsplanes Nr. 3 D, 2. Änderung führt die geplante Änderung zu keiner zusätzlichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft. Es wird kein zusätzlicher Ausgleich erforderlich.

#### 6.2 UMWELTBERICHT

Durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes erfolgt gegenüber der Ursprungsplanung des Bebauungsplanes Nr. 3 D, 1. und 2. Änderung kein wesentlicher zusätzlicher Eingriff. Der Geltungsbereich liegt im Abstand von 50,00 m zur Planstraße (Robert-Koch-Straße). Entlang der Planstraße (Robert-Koch-Straße) wird weiterhin eine einheitliche Firsthöhe von 12,00 m festgesetzt ist. Der Abstand des Plangebietes zur Wohnbebauung im Stadtteil Beggendorf

beträgt ca. 220,00 m. Zum Bebauungsplan wurde ein Umweltbericht erstellt. Er ist Bestandteil der Begründung.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Abschließend kann festgestellt werden, dass im Rahmen der Realisierung der Planung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

## 7. SONSTIGE PLANUNGSBELANGE

### 7.1 BODENDENKMALPFLEGE

Durch die geplante Änderung wird ein Bereich überplant, in dem gem. Sichtung und aufgrund von Streufunden Bodendenkmäler zu erwarten sind.

Die vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland durchgeführte archäologische Sachverhaltsermittlung ergab, dass die Belange der Bodendenkmalpflege nicht gegen die 2.Änderung des Bebauungsplanes sprechen. Es soll jedoch grundsätzlich auf die Meldepflicht von Denkmalfunden gem. §§ 15 und 16 DSchG hingewiesen werden.

Im Bebauungsplan Nr. 3 D, 3.Änderung wurde daher ebenfalls ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

## 7. FLÄCHENZUSAMMENSTELLUNG

<b>Bebauungsplan Nr. 3 D, 3. Änderung</b>	<b>Fläche in m<sup>2</sup></b>	<b>in %</b>
Gewerbegebiet	ca. 19.200	100,0
<b>Plangebiet, gesamt</b>	<b>ca. 19.200</b>	<b>100,0</b>

Baesweiler, den 15.04.2011

Der Bürgermeister  
In Vertretung:

(Strauch)  
I. und Techn. Beigeordneter

**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
(Sitzung am 03.05.2011/Punkt *12* der Tagesordnung)

**Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 67, für die Grundstücke Gemarkung Puffendorf, Flur 12, hinterer Bereich der Flurstücke Nrn. 519 - 522 sowie 305 und einen Teilbereich des Flurstückes Nr. 66, gelegen nördlich der Beggendorfer Straße, Stadtteil Loverich**

1. **Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 67 des Flächennutzungsplanes der Stadt Baesweiler**
2. **Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

1. **Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 67 des Flächennutzungsplanes der Stadt Baesweiler:**

Der Bereich der Änderung Nr. 67 des Flächennutzungsplanes der Stadt Baesweiler liegt im westlichen Bereich des Stadtteiles Loverich und umfasst die Grundstücke Gemarkung Puffendorf, Flur 12, hinterer Bereich der Flurstücke Nrn. 519 - 522 und 305 sowie einen Teilbereich des Flurstückes Nr. 66. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 8.200,00 qm (0,82 ha). Die genaue Lage des Plangebietes ist aus dem beigelegten Übersichtsplan (Anlage 1) ersichtlich, der Bestandteil des Beschlusses wird.

Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 09.11.2010, TOP 9, die Aufstellung der Änderung Nr. 65 des Flächennutzungsplanes beschlossen. Durch die Änderung Nr. 65 soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Schaffung von Wohnbauflächen im Stadtteil Loverich, östlich des Settericher Weges, geschaffen werden. Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wird das Bebauungsplanverfahren Nr. 96 - Settericher Weg II - durchgeführt.

Die landesplanerische Anpassung für die Änderung Nr. 65 des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksregierung Köln erfolgte unter der Voraussetzung, dass im Gegenzug eine Reduzierung von bisher dargestellten Wohnbauflächen (MD - Dorfgebiet) im Flächennutzungsplan erfolgt. Da die im Flächenpool im westlichen Bereich von Loverich dargestellten Reserveflächen städtebaulich nicht sinnvoll genutzt werden können (Anlage 2), sollen diese entsprechend der geplanten Darstellung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 67 (Anlage 3) reduziert werden. Hierdurch erfolgt eine Flächenreduktion um ca. 8.200,00 qm.

Zurzeit stellt der Flächennutzungsplan für den Bereich der 67. Änderung „Dorfgebiet“ (MD) dar.

Der Flächennutzungsplan soll in diesem Bereich in „Flächen für die Landwirtschaft“ geändert werden (Anlage 3).

Die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung liegt der Vorlage als Anlage 4 bei.

**Beschluss:**

Vorbehaltlich der Zustimmung des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 03.05.2011/TOP ..(.)) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung der Änderung Nr. 67 des Flächennutzungsplanes der Stadt Baesweiler.

Ziel und Zweck ist es, die im Anlageplan 1 dargestellten Flächen von „Dorfgebiet“ (MD) in „Flächen für die Landwirtschaft“ (Anlage 3) zu ändern.

Die Änderung erhält den Arbeitstitel:

Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 67.

2. **Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB:**

Vorbehaltlich der Zustimmung des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 03.05.2011/TOP ..(.)) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB in Form einer einmonatigen Auslegung und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

In Vertretung:



(Strauch)

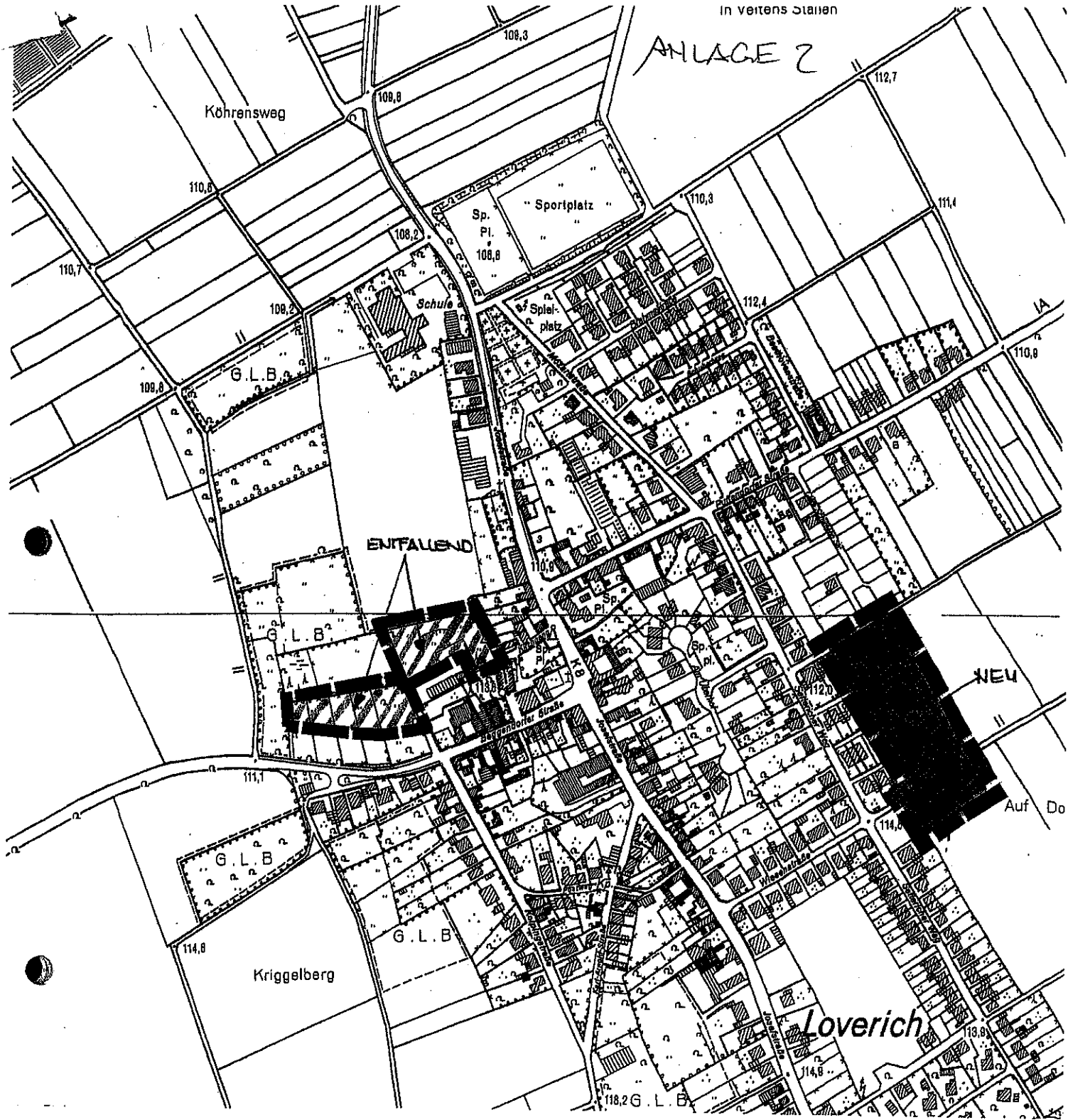
I. und Techn. Beigeordneter

# ANLAGE 1



**Flächennutzungsplanänderung Nr. 67**  
**- Stadt Baesweiler -**  
**Geltungsbereich**  
**M 1:2500**  
**Stand: 28.03.2011**

# ANLAGE 2



**Flächennutzungsplan  
Änderung Nr. 65  
- Stadtteil Loverich -**

Übersicht

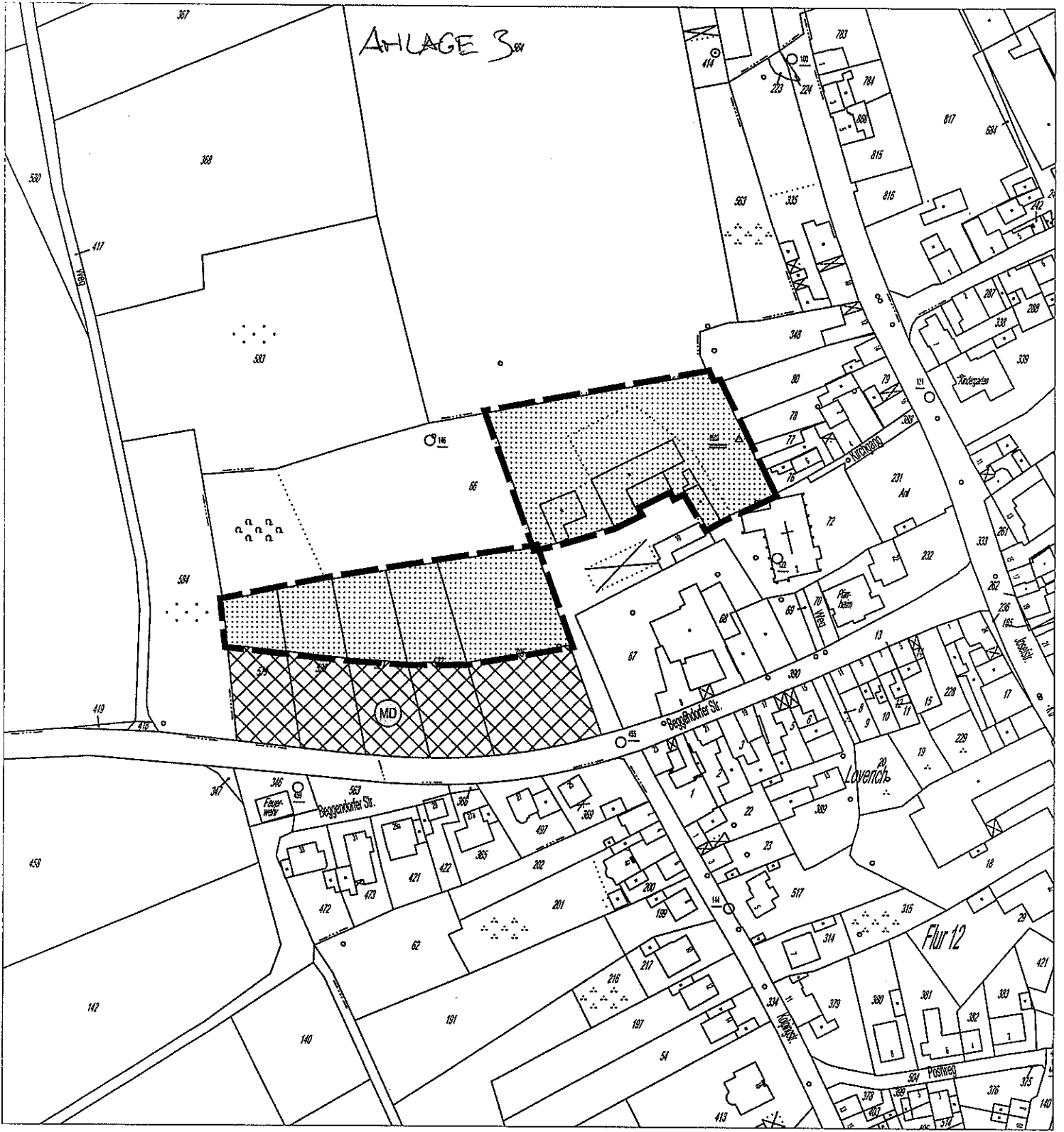
M.: 1 : 5.000

Plangebietsabgrenzung

**STADT BAESWEILER**  
- Planungsabteilung 60/601 -  
Mariastraße 2, 52499 Baesweiler  
Postfach 11 80, 52490 Baesweiler  
Telefon 02401/800-0, Fax 02401/800117



Baesweiler, den 13.10.2010



**Flächennutzungsplanänderung Nr. 67  
- Stadt Baesweiler -  
geplante Darstellung / M 1:2000**

**Stand: 28.03.2011**





**ENTWURF (Stand 28.03.2011)  
BEGRÜNDUNG ZUR  
ÄNDERUNG NR. 67 DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES**

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

---

**Gliederung der Begründung**

1. **Rechtsgrundlagen**
2. **Verfahren**
3. **Planvorgaben**
  - 3.1 **Geltungsbereich**
  - 3.2 **Planungsrechtliche Situation**
    - 3.2.1 **Regionalplan**
    - 3.2.2 **FNP**
    - 3.2.3 **Landschaftsplan**
4. **Bestand**
  - 4.1 **Städtebauliche Situation**
  - 4.2 **Verkehr**
5. **Planinhalt**
  - 5.1 **Ziel und Zweck der Planung**
  - 5.2 **geplante Darstellung**
6. **Belange von Natur und Landschaft**
  - 6.1 **Natur und Landschaft**
  - 6.2 **Umweltbericht**
7. **Sonstige Planungsbelange**
  - 5.1 **Immissionen**
  - 5.2 **Altlasten**
  - 5.3 **Belange des Denkmalschutzes**
8. **Flächenbilanzierung**



**ENTWURF (Stand:28.03.2011)**  
**BEGRÜNDUNG ZUR**  
**ÄNDERUNG NR. 67 DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES**

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

---

## **1. RECHTSGRUNDLAGEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG**

Das Flächennutzungsplanänderungsverfahren Nr. 67 wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches - BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) in der zuletzt gültigen Fassung durchgeführt.

## **2. VERFAHREN**

In seiner Sitzung am ..... hat der Rat der Stadt Baesweiler die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 67 beschlossen. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung hat am ..... stattgefunden. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist mit dem Schreiben vom ..... erfolgt. Am ..... beauftragte der Ausschuss für Stadtentwicklung die Verwaltung, die Offenlage der Flächennutzungsplanänderung Nr. 67 durchzuführen. Am ..... hat der Rat der Stadt Baesweiler die Flächennutzungsplanänderung N. 67 als Satzung beschlossen. Die Genehmigung der Bezirksregierung zur Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte am ..... Mit der Bekanntmachung vom ..... wurde die Flächennutzungsplanänderung N. 67 rechtskräftig.

## **3. PLANVORGABEN**

### **3.1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH**

Der Bereich der Änderung Nr. 67 des Flächennutzungsplanes der Stadt Baesweiler liegt im westlichen Bereich des Stadtteils Loverich und umfasst die Grundstücke Gemarkung Puffendorf, Flur 12, hinterer Bereich der Flurstücke Nrn. 519 - 522 und 305 und einen Teilbereich des Flurstückes Nr. 66. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 8.200 qm (0,82 ha).

Die Gebietsabgrenzung ist kartographisch bestimmt.

### **3.2 PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION**

#### **3.2.1 REGIONALPLANPLAN**

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (GEP Region Aachen vom 10.06.,2003) ist die Fläche des Plangebietes als "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" dargestellt.

### 3.2.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Flächennutzungsplan - FNP - der Stadt Baesweiler (Rechtskraft 18.03.1976) stellt für den Bereich der 67. Änderung "MD - Dorfgebiet" dar.

Der Flächennutzungsplan soll in diesem Bereich in „Flächen für die Landwirtschaft“ geändert werden.

### 3.2.3 LANDSCHAFTSPLAN

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes II mit überwiegend dem Entwicklungsziel 7: "Temporäre Erhaltung des jetzigen Landschaftsbildes bis zur Realisierung der Bauleitplanung" und dem Entwicklungsziel 1: "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft".

## 4. BESTAND

### 4.1 STÄDTEBAULICHE SITUATION

Der hintere Bereich der Flurstücke Nrn. 519 - 522 und 305 des Plangebietes stellt sich als ungenutzte Grünfläche dar. Im Teilbereich des Flurstückes Nr. 66 ist derzeit ein Hof angesiedelt, der ebenfalls von Grünflächen umgeben ist. Das Plangebiet grenzt zum einen an ein Landschaftsschutzgebiet, zum anderen an landwirtschaftlich genutzte Flächen.

## 5. PLANUNGSINHALTE

### 5.1 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Die Flächennutzungsplanänderung Nr. 67 ist Voraussetzung für die landesplanerische Anpassung zur Änderung Nr. 65 des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksregierung Köln. Für die in der Flächennutzungsplanänderung Nr. 65 neu dargestellten Wohnbauflächen soll im Gegenzug eine Reduzierung von den bisher dargestellten Wohnbauflächen (MD - Dorfgebiet) im Westen von Loverich erfolgen. Da die im Flächenpool im westlichen Bereich von Loverich dargestellte Reservefläche städtebaulich nicht sinnvoll genutzt werden können, sollen diese entsprechen der geplanten Darstellung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 67 reduziert werden. Hierdurch erfolgt eine Flächenreduktion um ca. 8.200 qm.

### 5.2 GEPLANTE DARSTELLUNG

Zurzeit stellt der Flächennutzungsplan für den Bereich der 67. Änderung "MD - Dorfgebiet" dar. Der Flächennutzungsplan soll in diesem Bereich in „Flächen für die Landwirtschaft“ geändert werden.

## 6. BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT / UMWELTBERICHT

### 6.1 NATUR UND LANDSCHAFT

Der Bereich der Änderung wird aus dem Flächenpool für Wohnbaureserveflächen der Stadt

Baesweiler herausgenommen. Durch die geplante Änderung erfolgt eine Reduzierung der bisher im Flächennutzungsplan dargestellten Dorfgebietsflächen um ca. 8.200 qm. Da ein Eingriff nicht mehr geplant ist, wird auch eine Ausgleichsbilanzierung nicht erforderlich.

## 6.2 UMWELTBERICHT

Zur Flächennutzungsänderung wurde ein Umweltbericht erstellt, der Bestandteil der Begründung ist. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter ist nicht zu erwarten, da durch die Flächennutzungsplanänderung die Ausweisung von MD- Dorfgebiet zurückgenommen wird und die Darstellung in "Flächen für die Landwirtschaft" geändert wird. Abschließend konnte festgestellt werden, dass im Rahmen der Realisierung der Planung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

## 7.1 SONSTIGE PLANUNGSBELANGE

### 7.1 IMMISSIONEN

Immissionskonflikte sind bisher nicht erkennbar.

### 7.2 ALTLASTEN

Altlastenkonflikte sind bisher nicht erkennbar.

### 7.3 BELANGE DES DENKMALSCHUTZES

Belange des Denkmalschutzes sind bisher nicht erkennbar.

## 8. FLÄCHENBILANZIERUNG

<b>67.Flächennutzungsplanänderung</b>	<b>Fläche in m<sup>2</sup></b>	<b>ha</b>	<b>in %</b>
Flächen für die Landwirtschaft	8.200 m <sup>2</sup>	ca. 0,82 ha	100 %
<b>Plangebiet, gesamt</b>	<b>8.200 m<sup>2</sup></b>	<b>ca. 0,82 ha</b>	<b>100 %</b>

Baesweiler, den

Der Bürgermeister  
In Vertretung:

(Strauch)  
I. und Techn. Beigeordneter

Anlage: Umweltbericht

**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
**(Sitzung am 03.05.2011/Punkt 13 der Tagesordnung)**

**Anregungen gem. § 24 GO NRW, § 6 Hauptsatzung;**

**hier: Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 - Im Weinkeller -,  
5. Änderung**

Mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 29.03.2011 wurde von Eigentümern eines Wohnhauses Bischof-Teutsch-Weg 2 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 - Im Weinkeller -, Änderung Nr. 5, beantragt, mit dem Ziel, einen Neubau als altersgerechte Wohnung in einer Größe von ca. 60,00 qm für die Mutter ebenerdig auf dem Grundstück zu errichten.

**Stellungnahme:**

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 wurde im Mai 1987 rechtskräftig. Der Bebauungsplan setzt eine GRZ von 0,4 fest. Neben dem mittig im Baufenster festgesetzten zweigeschossigen Baukörper schließen rechts und links eingeschossige Baukörper an. Das festgesetzte Baufenster lässt zusätzliche Erweiterungen rechts und links dieses Baukörpers in eingeschossiger Bauweise zu, sofern die GRZ von 0,4 und eine Geschossflächenzahl von 0,6 eingehalten werden.

Die Grundstücksgröße beträgt ca. 850,00 qm. Das Baufenster hat eine Größe von ca. 270,00 qm. Demnach wäre eine Erweiterung rechts und links an das Haupthaus in einer Größe von insgesamt ca. 90,00 qm innerhalb des bestehenden Baufensters möglich. Im Umfeld des betroffenen Grundstückes sind die Grundstücke mittlerweile teilweise sehr stark verdichtet. Eine darüber hinausgehende Verdichtung würde die derzeit geordnete städtebauliche Situation gefährden. Die Verwaltung kann daher aus städtebaulicher Sicht eine zusätzliche Versiegelung des Plangebietes durch eine rückwärtige Erweiterung des Baufensters im Gartenbereich nicht empfehlen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 03.05.2011/TOP<sup>6/1</sup>) dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 - Im Weinkeller -, 5. Änderung, nicht zuzustimmen.

In Vertretung:



(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter

Stadt Baesweiler

Mariastr. 2  
52499 Baesweiler

Stadt Baesweiler
10. März 2011
Amt: <u>391</u> <u>160</u>

LR

● Antrag auf Änderung eines Bebauungsplans

Sehr geehrter

meine Mutter , bewohnt – wie Sie sich vielleicht noch erinnern können – das Haus Nr. 2 im Bischof-Teutsch-Weg in Setterich. Für die 82-jährige Dame bietet das Haupthaus, in dessen Obergeschoss sie wohnt, keine altersgerechte Wohnqualität mehr! Meine Mutter ist zu 70% schwerbehindert mit der Kennung „G“, hat mehrere Darm- und diverse andere Operationen hinter sich und trägt einen Herzschrittmacher.

Ich überlege, für meine Mutter auf dem vorhandenen Grundstück eine ebenerdige alters- und behindertengerechte Wohnung zu errichten, die ihren Bedürfnissen angepasst ist.

● Über Art und Gestaltung dieser Alterswohnung kann ich noch keine Details nennen, außer dass sie ca. 60 qm groß, wie bereits erwähnt behinderten- und pflegegerecht sein und UNGEFÄHR in dem in anl. Plan rot markierten Bereich des Eckgrundstücks an der Honterusstraße liegen soll. Leider liegt dieser Bereich außerhalb des ausgewiesenen Bebauungsbeereichs, so dass ich hiermit die Änderung bzw. Anpassung des in Rede stehenden Bebauungsplans nach den oben geschilderten Maßgaben beantrage.

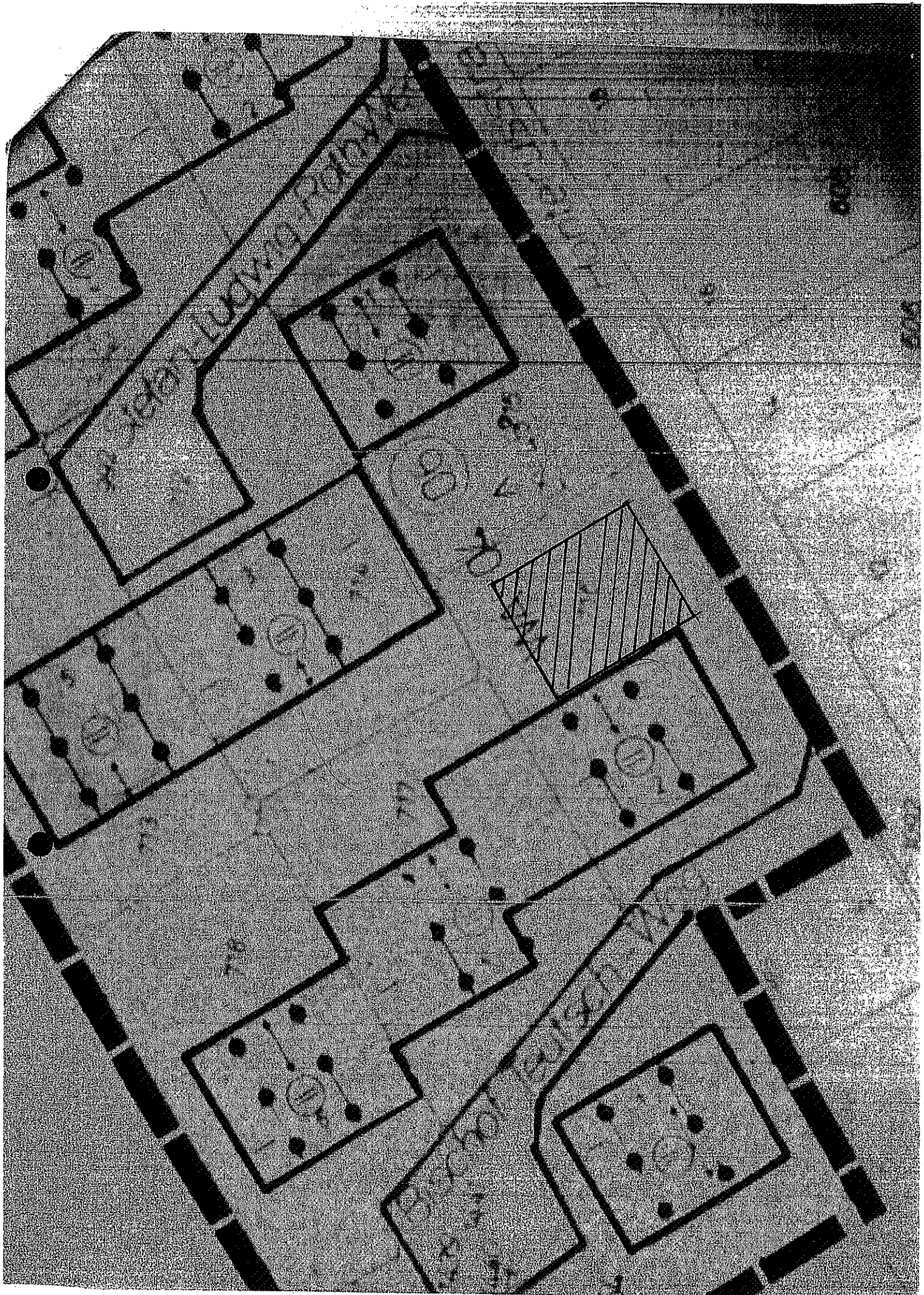
Selbstverständlich werden bei einer evtl. Baufreigabe alle anderen geltenden Bauvorgaben bzw. Festsetzungen eingehalten!

Für evtl. Rückfragen oder weitere Erklärungen stehe ich natürlich jederzeit gerne zur Verfügung, am besten unter der Rufnummer .

Herzlichen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

1 Anlage





26.03.2011

Stadt Baesweiler

Postfach 11 80  
52490 Baesweiler

Stadt Baesweiler

29. März 2011

601

Ably

*[Handwritten signature]*

Antrag auf Änderung des Bebauungsplans Nr. 16, Im Weinkeller;  
Ihr Schreiben vom 21.03.2011

Sehr geehrter

vielen Dank für unser Telefonat und Ihr o.g. Schreiben, das von

unterzeichnet

wurde.

Mir ist bewusst, dass mein Bauvorhaben nur über eine Änderung des in Rede stehenden Bebauungsplans möglich ist. Daher war und ist es meine Absicht, die detaillierten Gründe für eine Ablehnung, oder noch besser, die nötigen Voraussetzungen für eine Änderung des B-Planes zu erfahren! Denn sehen Sie: Das städtebauliche Erscheinungsbild der Siedlung hat sich in den letzten Jahrzehnten massiv verändert! Häuser wurden um- und aufgebaut, stilistisch völlig neue Bauformen (u.a. auch direkt neben dem Grundstück meiner Mutter!) wurden realisiert, um den „Weinkeller“ herum wurden mehrere neue Siedlungen errichtet, und auf dem Eckgrundstück meiner Mutter wäre ausreichend(!) Platz und Gestaltungsmöglichkeit für den geplanten kleinen Neubau!

Das Erdgeschoss des „Hauptgebäudes“ bietet leider keine altengerechte Ausstattung! Die Wohnung ist für eine zu pflegende Person schlicht und ergreifend zu groß und nicht behindertengerecht geschnitten! Vor allem aber das Bad ist zu klein und damit völlig ungeeignet. Es lässt sich wegen tragender Bauteile kaum aus- oder umbauen. Außerdem würde das ebenso eine bauliche Veränderung des Grundstücks nach sich ziehen wie ein kleiner An- oder Neubau ...

Sehr geehrter, bitte nennen Sie mir die Gründe, die meinen Plänen im Wege stehen. Zusammen mit meinem Bruder sind wir bereit und entschlossen, unserer Mutter einen erträglichen Lebensabend zu ermöglichen! Es geht hier ja nicht um Geschäftemacherei! Selbst, dem unsere Mutter bekannt ist, hält unser Ansinnen für absolut vernünftig und fürsorglich. Denn schließlich werden wir alle älter ... Es kann doch hier nicht nur um rein optische Gründe gehen!

Es ist mir auch nicht ganz klar, welche rechtliche Verbindlichkeit ein Bebauungsplan hat. Gehe ich recht in der Annahme, dass es sich dabei um einen Verwaltungsakt handelt, der durch einen neuen Verwaltungsakt aufgehoben, geändert oder aktualisiert werden kann?

Bitte verstehen Sie meine Beharrlichkeit. Und bitte unterstützen Sie uns und unsere Mutter durch Ihre detaillierte Sachkenntnis in unserem Bestreben, alle erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen bzw. alle evtl. bestehenden Hindernisse zu beseitigen um ihr eine gewisse Lebensqualität zu erhalten.

Selbstverständlich stehe ich für evtl. Rückfragen oder weitere Erklärungen jederzeit gerne zur Verfügung, am besten unter der Rufnummer :

Herzlichen Dank!

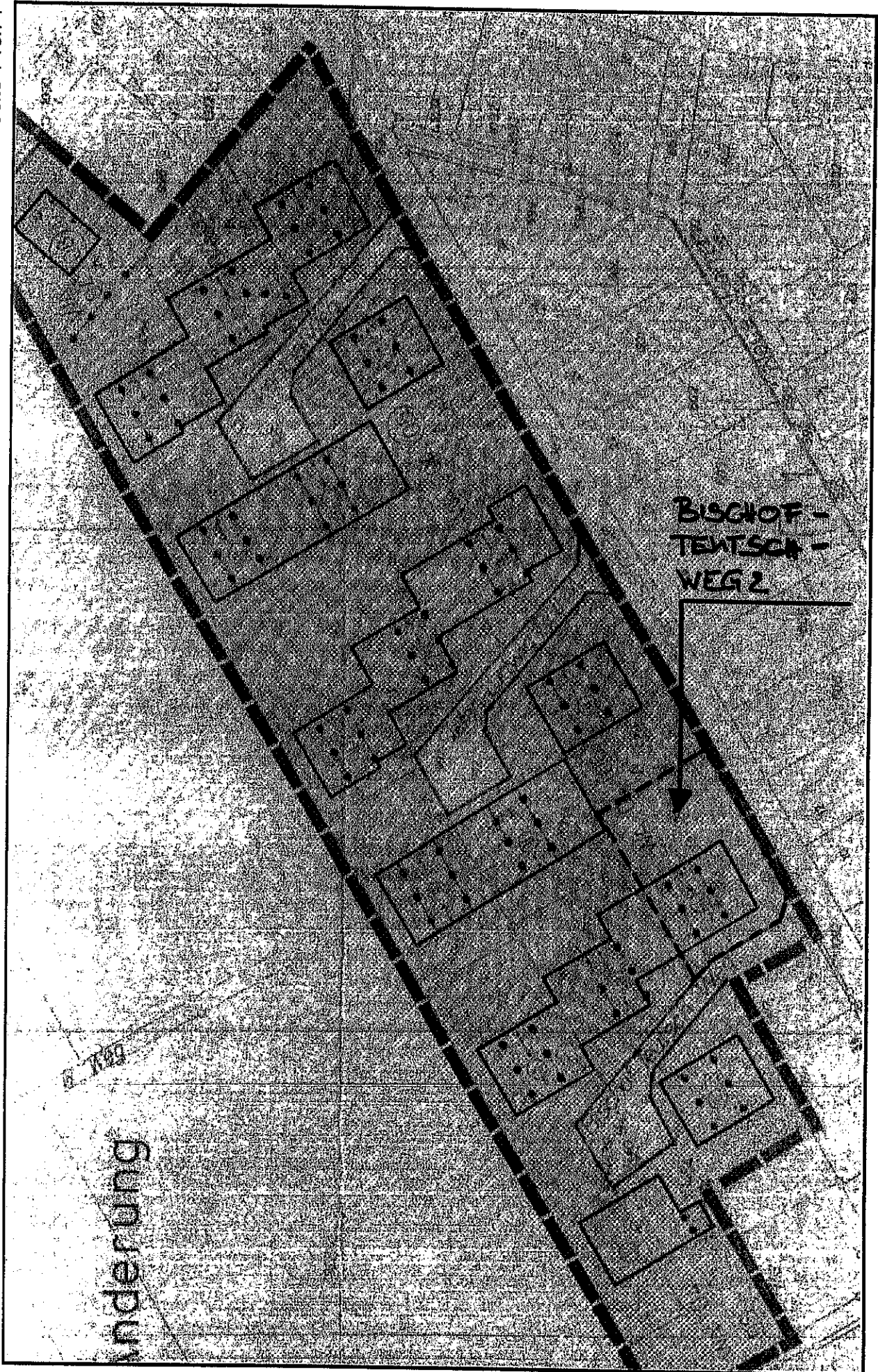
Mit freundlichen Grüßen

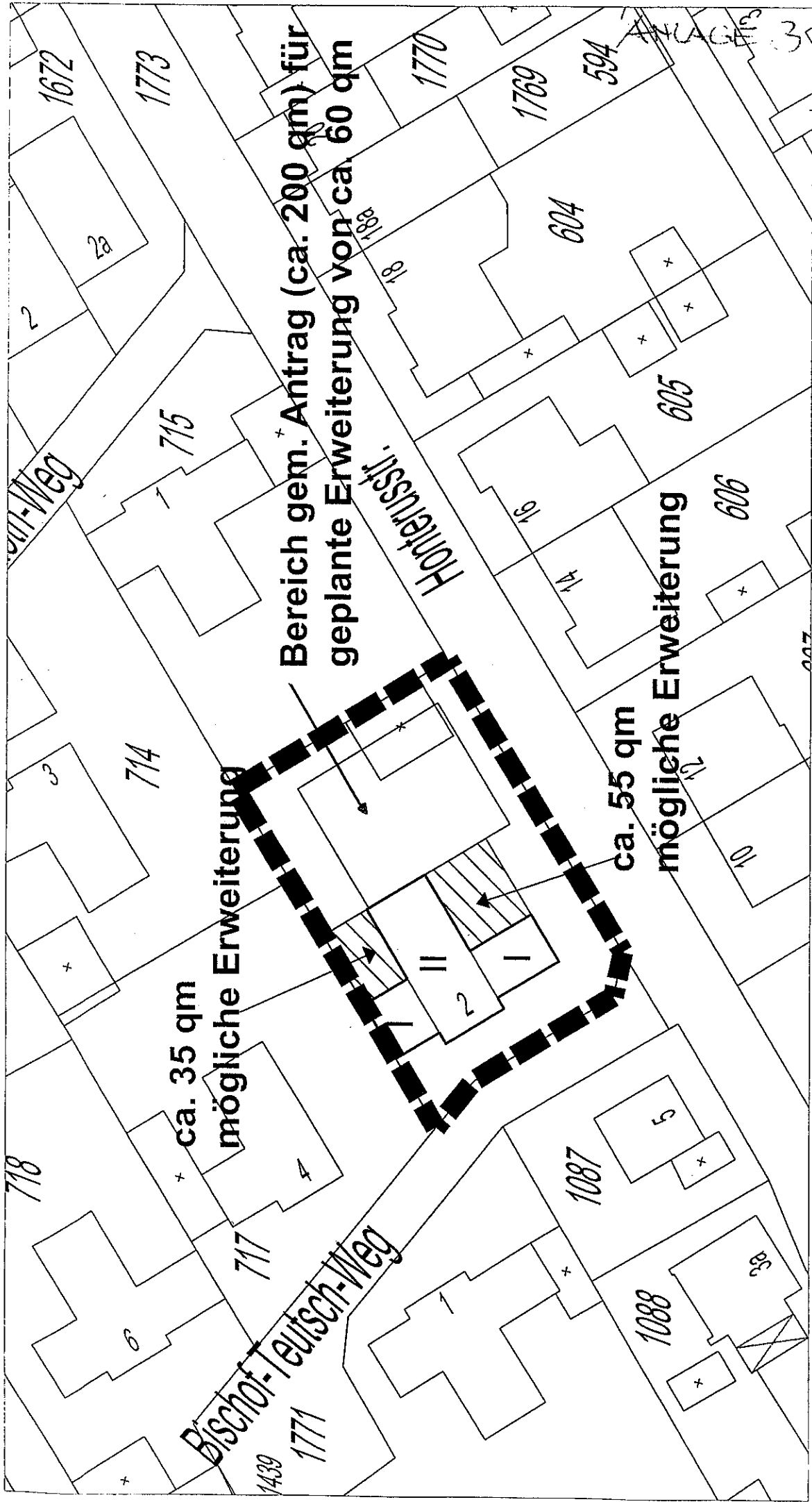
A handwritten signature consisting of a few simple, dark strokes, appearing to be a stylized name or initials.

ANLAGE 2

Änderung

BISCHOF-  
TEUTSCH-  
WEG 2





# Bischof-Deutsch-Weg 2

M.: 1:500